



Fusionsabklärung Wangen a.A / Wangenried

Grundlagenbericht der Interkommunalen Arbeitsgruppe (IKA) zu den Chancen und Risiken einer Fusion der Einwohnergemeinden Wangen a.A. und Wangenried

(Fusionsabklärungsbericht)

Entwurf V2.0 5. Mai 2023

Der vorliegende Fusionsabklärungsbericht soll den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Wangen a.A. und Wangenried als Grundlage für die Willensbildung hinsichtlich der Urnenabstimmung vom 17. September 2023 betreffend die Fusion der beiden Gemeinden dienen.

Inhaltsverzeichnis

1	I	Einleitung	4
T	EIL	A: Schlüsselkriterien und Vorgehen	5
2	;	Schlüsselkriterien für die Bewertung der Fusion	5
	2.1	Kurzinformationen zur neuen Gemeinde	5
	2.2	2 Übersicht über die Chancen und Risiken	6
3	,	Vorgehen im Rahmen der Fusionsabklärungen	. 13
	3.1	Ausgangslage	. 13
	3.2	Projektorganisation	. 13
	3.3	B Projektphasen	. 15
T	EIL	B: Abklärungen nach Themen	. 16
4	ı	Politische Strukturen und Verwaltungsorganisation	. 16
	4.1	Ausgangslage	. 16
	4.2	Politische Strukturen nach der Fusion	. 16
	4.3	S Verwaltungsorganisation nach der Fusion	. 19
	4.4	Erlasse und Rechtsverhältnisse	. 20
	4.5	Burger- und Kirchgemeinden	. 20
	4.6	S Würdigung	. 21
5	•	Vereinsunterstützung und kulturelle Aktivitäten	. 22
	5.1	Ausgangslage	. 22
	5.2	Vereinsunterstützung in der fusionierten Gemeinde	. 22
	5.3	Infrastrukturanlagen zur Nutzung durch die Vereine und die Bevölkerung	. 23
	5.4	Sonderfall: Schiessanlage bzw. Schützengesellschaft Wangenried	. 24
6	ı	Finanzen	. 25
	6.1	Vergleich der beiden Gemeinden	. 25
	6.2	2 Auswirkungen der Fusion im Bereich Finanzen	. 27
	6.3	Modellrechnung betr. der finanziellen Belastung Steuern und Gebühren	. 32
7	,	Strassenunterhalt und Werkhof	. 33
	7.1	Erfassung Gemeindestrassen	. 33
	7.2	Betrieblicher Unterhalt (inkl. Strassenreinigung)	. 34
	7.3	Winterdienst im Besonderen	. 35
	7.4	Öffentliche Beleuchtung	. 35
	7.5	Unterhalt / Pflege von öffentliche Anlagen	. 36
8	1	Abfallentsorgung	. 37
	8.1	Haushaltskehricht	. 37
	8.2	2 Grüngut	. 37
	8.3	• •	
	8.4	<u> </u>	
	8.5	5 Alttextil	.39

9 Ab	wasserentsorgung, Wasserversorgung, Gewässer	40
9.1	Abwasserentsorgung	40
9.2	Wasserversorgung	40
9.3	Gewässerunterhalt	41
10 Bil	dung	42
10.1	Ausgangslage	42
10.2	Auswirkungen der Fusion	42
11 So	ziales	44
11.1	Ausgangslage	44
11.2	Auswirkungen der Fusion	
12 Fri	iedhof / Bestattungswesen	45
12.1	Ausgangslage	45
12.2	Auswirkungen der Fusion	
13 Öf	fentliche Sicherheit	46
13.1	Polizeiaufgaben	46
13.2	Feuerwehr	47
13.3	Zivilschutz	49
TEIL C	Fusionsvertrag und Fusionsreglement	50
14 Ab	estimmung über den Fusionsvertrag und das Fusionsreglement	50
14.1	Zeitpunkt der Abstimmung und zuständiges Organ	50
14.2	Abstimmungsfrage	50
15 Hii	nweise zum Inhalt des Fusionsvertrags und des Fusionsreglement	s 51
15.1	Fusionsvertrag	51
15.2	Fusionsreglement	51

1 Einleitung

Die Einwohnergemeinden Wangen a.A. und Wangenried waren in den Jahren 2015-2017 am Fusionsabklärungsprojekt Oberaargau Nord beteiligt, in welchem der Zusammenschluss der (damals) insgesamt elf Gemeinden der Subregion geprüft wurde. Die Fusion im gesamten Perimeter der elf Gemeinden wurde von den Stimmberechtigten der beteiligten Gemeinden im September 2017 an der Urne insgesamt deutlich verworfen. In der Gemeinde Wangenried stimmte aber eine grosse Mehrheit der Stimmberechtigten (fast 70%) einer Fortführung des Fusionsprojekts zu.

Seither hat die Gemeindeversammlung von Wangenried den Gemeinderat zweimal damit beauftragt, eine Fusion zu prüfen. Der Gemeinderat von Wangenried erachtet einen Zusammenschluss mit einer anderen Gemeinde – vorzugsweise mit der Gemeinde Wangen a.A. – ebenfalls als angezeigt. Der Gemeinderat von Wangen a.A. hat seinerseits signalisiert, dass er einer Fusion mit der Gemeinde Wangenried offen gegenübersteht.

Vor diesem Hintergrund haben die zuständigen Organe der Gemeinden Wangen a.A. und Wangenried die Aufnahme von Fusionsverhandlungen beschlossen und ein entsprechendes Projekt gestartet. Der Fusionsabklärungsvertrag wurde im November 2022 von den Gemeinderäten der beiden Gemeinden unterzeichnet.

Mit der vorgesehenen Fusion wird die Einwohnergemeinde Wangenried in die administrative Struktur der Einwohnergemeinde Wangen a.A. eingebettet. Mit einer Grösse von rund 2'500 bzw. nach der Fusion knapp 3'000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist die Gemeinde Wangen a.A. in der Lage, die Erfüllung der kommunalen Aufgaben – allein oder im Verbund mit anderen Gemeinden – nachhaltig zu gewährleisten. Die Bewohnerinnen und Bewohner von Wangenried profitieren von einer zukunftsfähigen Struktur und Organisation der Gemeinde sowie von einem gesunden, strukturell ausgeglichenen Finanzhaushalt der Einwohnergemeinde Wangen a.A. Die Ortschaft Wangenried wird auch bei einer Fusion ihre «Identität als Dorf» weitgehend behalten. Insbesondere werden kulturelle und gesellschaftliche Aktivitäten und Anlässe – die in Wangenried insbesondere von den Vereinen getragen werden – auch nach der Fusion fortgeführt.

Wangen a.A. wird bei einer Fusion um die Ortschaft Wangenried ergänzt und damit um einen Aspekt reicher. Der Handlungsspielraum in Bezug auf die Raumplanung wird bei einer Fusion etwas grösser, wobei sich insbesondere entlang der bestehenden Grenze der beiden Gemeinden (Gewerbe- und Industriegebiet im südlichen Teil von Wangen a.A.) zusätzliche Möglichkeiten ergeben könnten. Bei einem Zusammenschluss übernimmt die Gemeinde Wangen a.A. das Mehrzweckgebäude in Wangenried zu Eigentum (im Verwaltungsvermögen), was zusätzliche Optionen für die schulische Nutzung schafft. Zudem können die Vereine von Wangen a.A. die Anlage kostenlos für Trainings und als Übungslokal nutzen. Auf den Finanzhaushalt von Wangen a.A. hat die Aufnahme der Gemeinde Wangenried nur einen sehr geringen Einfluss. Der allgemeine Haushalt bleibt gemäss den Planrechnungen mittel- und längerfristig mit einer Steueranlage von 1,68 im strukturellen Gleichgewicht. Die gemäss den Investitionsplänen der Gemeinden Wangen a.A. und Wangenried vorgesehenen Investitionen können nach der Fusion getätigt werden.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Wangen a.A. und Wangenried, dem Fusionsvertrag und dem Fusionsreglement an der Urnenabstimmung am 17. September 2023 (Fusionsbeschluss) zuzustimmen.

TEIL A: Schlüsselkriterien und Vorgehen

2 Schlüsselkriterien für die Bewertung der Fusion

Im Folgenden werden die wesentlichen Kriterien, welche beim Entscheid betreffend die Fusion der Einwohnergemeinden Wangen a.A. und Wangenried von Bedeutung sind, dargestellt.

2.1 Kurzinformationen zur neuen Gemeinde

Name: Einwohnergemeinde Wangen a.A.

217 ha

Ortschaften: Wangen an der Aare und Wangenried

Gemeindegebiet: Durch die Aufnahme der Einwohnergemeinde Wangenried um-

fasst die fusionierte Einwohnergemeinde Wangen a.A. das Gemeindegebiet der bisherigen Einwohnergemeinden Wangen

a.A. und Wangenried.

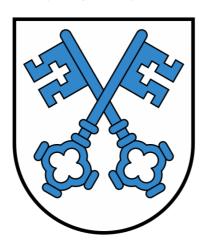
Fläche: 814 ha

Tiefster Punkt: 415 m ü.M. Höchster Punkt: 506 m ü.M. Einwohnerzahl: ca. 3'000

Postleitzahlen: 3380 (Wangen a.A) und 3374 (Wangenried)

Wappen:

davon Wald:



Steueranlage: 1.68 Liegenschaftssteuer: 1.5%

2.2 Übersicht über die Chancen und Risiken

2.2.1 Identität und Autonomie

Fakten	Für die Einwohnerinnen und Einwohner von Wangen a.A. wird die Fusion kaum spürbare Auswirkungen haben. Für sie bleibt im Alltag «alles beim Alten». Für die Einwohnerinnen und Einwohner von Wangenried bringt eine Fusion demgegenüber Neuerungen mit sich. Der Weg zur Verwaltung wird weiter und die politische Mitbestimmung erfolgt nicht mehr im «Dorf Wangenried»; namentlich nicht mehr anlässlich der Gemeindeversammlung Wangenried. In zahlreichen wichtigen Politikbereichen wie Bildung, Feuerwehr, Sozialdienste (wirtschaftliche Sozialhilfe), Friedhofwesen und der Abwasserreinigung hat die Gemeinde Wangenried bereits heute Aufgabenerfüllung ausgelagert (häufig an die Gemeinde Wangen a.A.).
	Hier ändert sich im Alltag bei einer Fusion kaum etwas. Auch nach einer Fusion bleibt ein «Wangenrieder» zudem ein «Wangenrieder». Die Ortschaft behält ihr Wappen und die Postadressen lauten weiterhin auf Wangenried.
Chancen	Die politischen Strukturen haben nur einen geringen Einfluss auf die Identität als Dorfbewohnerin bzw. Dorfbewohner. Das Dorf- und das Vereinsleben wird sich auch nach einer Fusion weiterhin in den Dörfern abspielen. «Wangenried bleibt Wangenried». Eine Fusion bietet vor diesem Hintergrund für Wangenried die Chance, Teil einer grösseren (politischen) Gemeinde zu werden, ohne seine Identität aufgeben zu müssen.
	Wangen a.A. wird bei einer Fusion um die Ortschaft Wangenried ergänzt und damit um einen Aspekt reicher.
Risiken	Die «politische Gemeinde Wangenried» wird bei einer Fusion von Wangen a.A. aufgenommen; besteht also danach nicht mehr selbständig weiter. Dadurch geht zwangsläufig politische Autonomie verloren. Die zentralen, politischen Entscheidungen werden künftig nicht mehr im Dorf Wangenried gefällt, sondern es gelten die Regeln, welche an der Gemeindeversammlung von Wangen a.A. (an der die Stimmberechtigten aus Wangenried selbstredend mitwirken können) beschlossen werden, für das gesamte Gemeindegebiet.
Hinweise	Personen, welche derzeit in Wangenried ihren Heimatort haben, werden nach einer Fusion Wangen a.A. als Heimatort führen. Eine Änderung der Ausweisschriften ist deshalb aber nicht erforderlich. Zudem kann der bisherige Heimatort Wangenried in den Ausweisschriften in Klammern ergänzt werden (dies muss innerhalb eines Jahres nach dem Zusammenschluss beantragt werden). Auch in anderen amtlichen Ausweisschriften, welche neu erstellt werden, wird der neue Gemeindename aufgeführt sein.

2.2.2 Vereinsleben / Kulturelle Aktivitäten

	,
Fakten	Bestand, Namen und Aktivitäten der Vereine sowie auf privater Basis getragene kulturelle Aktivitäten sind von einer Fusion der Einwohnergemeinden Wangen a.A. und Wangenried nur mittelbar betroffen. Die Vereine aus Wangenried können den bisherigen Gemeindenamen (neu Ortschaftsbezeichnung) weiterverwenden und auch das Wappen von Wangenried kann weiterbenutzt werden. Für alle Vereine gelten nach einer Fusion in Bezug auf die Unter-
	stützung durch die Gemeinde die Rechtsgrundlagen der Einwohnergemeinde Wangen a.A.; konkret das «Reglement für die Schaffung eines Vereinsfonds und für die Unterstützung der Vereine» sowie die dazugehörende Verordnung.
Chancen	Die Fusion bietet für die Bewohner der Ortschaft Wangenried die Chance, kulturelle Besonderheiten bewusst zu pflegen. Die Einwohnergemeinde Wangen a.A. wird den Erhalt der kulturellen Identität von Wangenried unterstützen.
	Das neue «Reglement für die Schaffung eines Vereinsfonds und für die Unterstützung der Vereine» bietet ideale Voraussetzungen für eine rechtsgleiche und transparente Unterstützung der Dorfvereine. Mehrere Vereine aus Wangenried werden neu eine finanzielle Unterstützung erhalten und/oder von der kostenlosen Nutzung der Infrastrukturen (inkl. Mehrzweckgebäude Wangenried) zu Trainingsund Übungszwecken profitieren.
	Für die Vereine von Wangen a.A. ergeben sich im Mehrzweckgebäude Wangenried zusätzliche Möglichkeiten für die Durchführung von Trainings und Veranstaltungen.
Risiken	Die fusionierte Gemeinde hat an sich keinen zwingenden Bedarf an der Fortführung der Schiessanlage in Wagenried, da auch die «Schützen Wangen an der Aare» die Möglichkeit anbieten, die obligatorische Schiessübung zu absolvieren. Nichtsdestotrotz soll das Schützenhaus in Wangenried nach einer Fusion wie bis anhin weiterbetrieben werden. Damit wird es der Schützengesellschaft Wangenried ermöglicht, in der eigenen Anlage die Tätigkeiten fortzuführen.
Hinweise	Der Vereinsfonds wird durch die Fusion im Umfang des Zuwachses an Steuererträgen der natürlichen Personen bei den Einkommenssteuern mehr Mittel erhalten (es ist mit einem Betrag von ca. CHF 7'600 pro Jahr zu rechnen). Damit wird es möglich sein, die Vereine in Wangenried sowie allfällige besondere Anlässe zu unterstützen.
	Mit anderen Worten werden weder der Vereinsfonds selbst noch die Vereine in Wangen a.A. durch die Fusion in irgendeiner Weise belastet.

2.2.3 Politische Strukturen

Fakten	Die politischen Strukturen der fusionierten Gemeinde entsprechen grundsätzlich den Strukturen der heutigen Einwohnergemeinde Wangen a.A. Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wangenried werden zu Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wangen a.A. und äussern ihren politischen Willen an der Gemeindeversammlung in Wangen a.A. sowie an der Urne. Der Gemeinderat Wangenried wird per 31. Dezember 2023 aufgelöst.
Chancen	Die Ortschaft Wangenried erhält übergangsrechtlich, für ein Jahr ab dem Fusionszeitpunkt (d.h. bis zum Ende der ordentlichen Legislatur des Gemeinderates von Wangen a.A. und der Kommissionen) einen Vertretungsanspruch im Gemeinderat Wangen a.A. (wird durch den Gemeindepräsidenten wahrgenommen) sowie in der Baukommission, der Feuerwehrkommission, der Finanzkommission, der Liegenschaftskommission, der Sozialkommission, der Werkkommission und der Wirtschaftskommission. Damit können Anliegen aus der Ortschaft Wangenried in Zusammenhang mit dem Vollzug der Fusion in die entsprechenden Gremien eingebracht werden. In der Bildungskommission hat die Ortschaft Wangenried eine weitere Legislatur (2025-2028) Anspruch auf eine Vertretung. Damit soll der Besonderheit Rechnung getragen werden, dass Wangenried weiterhin über einen Schulstandort verfügt. Indem die Bevölkerung der Gemeinde Wangen a.A. um rund ein Sechstel wächst, wird das Potential an Kandidatinnen und Kandidaten für politische Ämter grösser.
Risiken	Indem der Gemeinderat Wangenried aufgelöst und die Einwohnergemeinde Wangenried in die politischen Strukturen der Einwohnergemeinde Wangen a.A. integriert werden, verliert die Einwohnergemeinde Wangenried an Autonomie. Ab dem 1. Januar 2025 hat die Ortschaft Wangenried keine Garantie, im Gemeinderat der fusionierten Gemeinde vertreten zu sein. In der Bildungskommission endet der Anspruch auf Vertretung am 31. Dezember 2028.
Hinweise	Die Stimmberechtigten von Wangenried sind bereits an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Wangen a.A. im Herbst 2023 teilnahme- und stimmberechtigt.

2.2.4 Verwaltungsorganisation

Fakten	Der Verwaltungsstandort Wangenried wird aufgelöst; einziger Verwaltungsstandort ist Wangen a.A.
	Die Verwaltung von Wangen a.A. bleibt strukturell unverändert und erfüllt ab dem Fusionszeitpunkt alle Verwaltungsaufgaben sowohl für die Ortschaft Wangen a.A. als auch für die Ortschaft Wangenried.
	Für die Einwohner der Gemeinde Wangen a.A. werden in Bezug auf die Verwaltungsorganisation kaum Auswirkungen der Fusion erkennbar sein.
Chancen	Die Verwaltung wird für alle Einwohnerinnen und Einwohner der fusionierten Gemeinde zeitlich (Öffnungszeiten) sehr gut zugänglich sein (derzeit ist die Gemeindeverwaltung Wangen a.A. an acht Halbtagen pro Woche geöffnet). Für die Bevölkerung aus Wangenried stellt die bessere zeitliche Erreichbarkeit einen Vorteil dar.
	Die Bauverwaltung Wangenried (derzeit auf einen privaten Dritten ausgelagert) wird als Teil der Bauverwaltung in Wangen a.A. geführt. Damit wird eine höhere Kontinuität erreicht.
	Die Finanzverwaltung und die Gemeindeschreiberei von Wangen- ried werden bereits heute – gestützt auf Verträge zwischen den beiden Gemeinden – von Wangen a.A. geführt. Damit ist gewähr- leistet, dass die Geschäftsübergabe bei einem Zusammenschluss problemlos funktioniert.
	Da die Finanzverwaltung von Wangen a.A. nach einer Fusion nicht mehr eine separate Rechnung für Wangenried führen muss und demnach auch die Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Budgetierung und der Rechnungsgenehmigung für Wangenried wegfallen, reduziert sich die Belastung der Finanzverwaltungen Wangen a.A. Das Gleiche gilt für die Gemeindeschreiberei, welche namentlich bei der Behördenadministration nach einer Fusion deutlich weniger belastet ist.
	Die entsprechenden Synergien sollen genutzt, indem zwei befristete Anstellungsverhältnisse (im Umfang von zusammen 50%), welche nach der Fusion enden, nicht weitergeführt werden.
Risiken	Der Weg zur Verwaltung wird für die Einwohnerinnen und Einwohner von Wangenried deutlich weiter. Die Verwaltung ist nicht mehr «zu Fuss» erreichbar.
	In grösseren Verwaltungen erfolgen Abläufe zudem häufig «standardisierter», was teilweise als Verlust an «Bürgernähe» empfunden wird.

2.2.5 Steuerhaushalt (Finanzen)

Fakten	Es ist nicht davon auszugehen, dass der kumulierte Aufwand der beiden Gemeinden bei einer Fusion abnehmen wird. Einsparungen im Bereich «Allgemeine Verwaltung» (Wegfall Gemeindeversammlung Wangenried und Gemeinderat Wangenried, Einsparungen bei der IT) werden durch einen Anstieg des Aufwandes im Bereich Strassenunterhalt/Werkhof/Grünpflege kompensiert. Dementsprechend ist über das Ganze gesehen kaum mit einem Sparpotential zu rechnen.
Chancen	Für die Einwohnerinnen und Einwohner von Wangenried wird die Fusion zu einer Entlastung bei den Gemeindesteuern führen.
	Zudem profitiert Wangenried insgesamt davon, dass die Gemeinde Wangen a.A. mittelfristig einen strukturellen Überschuss in Höhe von ca. CHF 70'000 pro Jahr aufweist.
Risiken	Eine Fusion führt – jedenfalls rechnerisch – zu einer Mehrbelastung des Finanzhaushalts der Einwohnergemeinde Wangen a.A. um rund 0,1 Steuerzehntel. Die theoretische Steueranlage würde demnach 1,69 betragen. Da sich der allgemeine Haushalt der Gemeinde Wangen mittelfristig positiv entwickelt, ist indessen nicht mit einer fusionsbedingten Änderung der Steueranlage zu rechnen. Der allgemeine Haushalt bleibt mittel- bis längerfristig mit einer Steueranlage von 1,68 im strukturellen Gleichgewicht.
	Die gemäss den Investitionsplänen der Gemeinden Wangen a.A. und Wangenried vorgesehenen Investitionen können nach der Fusion getätigt werden.
Hinweise	Aufgrund der ungleichen Einwohnerzahlen der beiden Gemeinden ist der Einfluss einer Fusion auf den Steuerhaushalt der Einwohnergemeinde Wangen a.A. gering. Sollte sich der Finanzhaushalt mittelfristig (in die eine oder andere Richtung) anders entwickeln, als dies derzeit angenommen wird, hätte dies kaum einen Zusammenhang mit der Fusion.

2.2.6 Fusionskosten

Fakten	In Zusammenhang mit der Umsetzung der Fusion werden zusätzliche (Transformations-)Kosten anfallen (Migration der IT inkl. Daten Einwohnerkontrolle, Umzugskosten der Verwaltung, Vereinheitlichung des Auftritts, Archiv). Da die beiden Gemeinden Wangen a.A. und Wangenried bereits heute sehr eng zusammenarbeiten, werden diese Kosten aber überschaubar sein.
	Bei einer vorsichtigen Berechnung wird von Transformationskosten von max. CHF 160'000 ausgegangen.

Chancen	Der Kanton Bern leistet zur Deckung der Fusions- bzw. Transformationskosten einen Beitrag von ca. CHF 560'000 (sog. Finanzhilfe gemäss dem Gemeindefusionsgesetz). Gemäss dem hiervor Geschriebenen können davon rund CHF 400'000 zur Verbesserung des Rechnungsergebnisses eingerechnet werden.
Risiken	Aufgrund der sehr übersichtlichen Verhältnisse ist nicht damit zu rechnen, dass die Fusionskosten wegen Unvorhergesehenem «aus dem Ruder laufen». Risiken in Bezug auf die Transformationskosten sind nicht zu sehen.

2.2.7 Raumplanung

Fakten	Es kann davon ausgegangen werden, dass die fusionierte Gemeinde dem Raumtyp «Agglomerationsgürtel- und Entwicklungsachsen» zugeordnet wird, allerdings mit der präzisierenden Umschreibung, dass dies nur die Ortschaft Wangen a.A. betrifft. Die Ortschaft Wangenried wird weiterhin dem Raumtyp «Zentrumsnahe ländliche Räume» zugerechnet werden. Diese Raumtypen sind massgebend für die künftige Berechnung der Baulandreserven.
Chancen	Der Handlungsspielraum in Bezug auf die Raumplanung wird bei einer Fusion etwas grösser, insbesondere im Hinblick auf die neuen regionalen Richtpläne (Kantonaler Richtplan 2030).
	Zwar kann die neue Gemeinde nicht ohne Weiteres neues Bauland einzonen. Namentlich zum Arrondieren von bestehenden Bauzonen kann die fusionierte Gemeinde aber die vorhandenen Baulandreserven, an den Bedürfnissen einer sinnvollen Raumplanung orientiert, neu organisieren.
	Opportunitäten für raumplanerische Entwicklungen könnten sich insbesondere entlang der bestehenden Grenze der beiden Gemeinden ergeben (Gewerbe- und Industriegebiet im südlichen Teil von Wangen a.A.).
Risiken	Die einzelnen Bürgerinnen und Bürger aus Wangenried haben weniger politischen Einfluss, um allenfalls unliebsame Planungsmassnahmen zu verhindern. Solche sind im heutigen Siedlungsgebiet der Ortschaft Wangenried aber ohnehin aus rechtlichen Gründen nur sehr eingeschränkt möglich.

2.2.8 Abfallentsorgung

Fakten	Der Hauskehricht wird in der fusionierten Gemeinde (weiterhin) bei der KEBAG in Zuchwil entsorgt. In Bezug auf die verwendeten Gebührensäcke/Marken ergeben sich demnach keine Änderungen durch die Fusion. Dies bedeutet auch, dass der Verkauf der Gebührensäcke, Marken und Containerbänder wie bisher erfolgt.
Chancen	Bei einer Fusion ist der Leistungsstandard für die Haus-zu-Haus Entsorgung des Haushaltskehrichts im Gemeindegebiet zu vereinheitlichen. Dies bedeutet, dass der Haushaltskehricht nach einer Fusion in Wangenried ebenfalls wöchentlich (d.h. nicht mehr 14tägig wie heute) «von Haus zu Haus» eingesammelt wird.
Risiken	In der fusionierten Gemeinde werden die Leistungen im Bereich Grüngutentsorgung vereinheitlicht werden müssen. Für die Einwohner*innen von Wangenried würde der Verzicht auf eine Haus-zu-Haus-Abfuhr des Grüngutes einen Leistungsabbau bedeuten. Wie die Grüngutentsorgung nach der Fusion erfolgen wird, wird anlässlich einer (gemeinsamen) Gemeindeversammlung bestimmt.
Hinweise	Die Sammelstellen beim Werkhofareal in Wangen a.A. (Weissblech, Haushalt-Alu, Altglas, Alttextil und Altöl) und beim Mehrzweckgebäude in Wangenried (Weissblech, Haushalt-Alu, Altglas, Alttextil und Altöl) werden wie bisher weiterbetrieben.

2.2.9 Strassenunterhalt/Werkhof

Fakten	Das Strassennetz der Gemeinde bleibt mit der Fusion unverändert. Namentlich ergeben sich keine Änderungen bei der Klassifizierung als Kantons- bzw. Gemeindestrasse. Keine der heutigen Kantonsstrassen ändert ihren Charakter durch die Fusion. Demnach ist nicht damit zu rechnen, dass nachgelagert zur Fusion Strassen an die Gemeinde übergehen.
Chancen	In Wangenried erfolgt der Strassenunterhalt heute mit sehr wenigen personellen und finanziellen Ressourcen. Nach einer Fusion wird der betriebliche Strassenunterhalt (inkl. Strassenreinigung) in Wangenried entsprechend dem aktuellen – deutlich höheren – Standard der Gemeinde Wangen a.A. erfolgen. Dies wird sich auf die Strasseninfrastruktur in Wangenried positiv auswirken.
Risiken	Für die Ausweitung der Tätigkeiten des Werkhofs Wangen auf die Ortschaft Wangenried sind zusätzliche personelle und sachliche Ressourcen bzw. eine Neuorganisation des Werkhofs erforderlich. Im Rahmen einer vorsichtigen Schätzung wird mit jährlich wiederkehrenden Mehrkosten von rund CHF 55'000 gerechnet (inkl. Strassenreinigung).

3 Vorgehen im Rahmen der Fusionsabklärungen

3.1 Ausgangslage

Mit Blick auf das festgelegte Ziel, eine Fusion der Einwohnergemeinden Wangen a.A. und Wangenried zum 1. Januar 2024 vollziehen zu können, und vor dem Hintergrund, dass die beiden Gemeinden bereits in zahlreichen Politikbereichen eng (und gut) zusammenarbeiten, wurden die Projektorganisation und der Projektablauf einfach gehalten.

Aufgrund der ungleichen Einwohnerzahlen der am Fusionsprojekt beteiligten Gemeinden (Gemeinde Wangen a.A. ca. 2'500 Einwohner*innen gegenüber rund 400 Einwohner*innen der Gemeinde Wangenried) war von Beginn an klar, dass es bei dieser Fusion um eine «Aufnahme» der Einwohnergemeinde Wangenried in die Einwohnergemeinde Wangen a.A. geht. Rechtlich wird diese Form der Fusion als so genannte Absorption bezeichnet (vergleiche auch Art. 4c Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes: «Gleichartige Gemeinden können sich zusammenschliessen, indem eine oder mehrere Gemeinden von einer anderen Gemeinde aufgenommen werden [Absorptionsfusion]»).

Die Grundlagen der Projektorganisation und das Vorgehen für die Fusionsabklärungen haben die beiden Gemeinderäte von Wangen a.A. und Wangenried im *Fusionsabklärungsvertrag* festgelegt. Dieser wurde im November 2022 unterzeichnet und steht auf der Homepage der Einwohnergemeinde Wangen a.A. (unter der Rubrik «Fusionsabklärung») zum Download bereit.

3.2 Projektorganisation

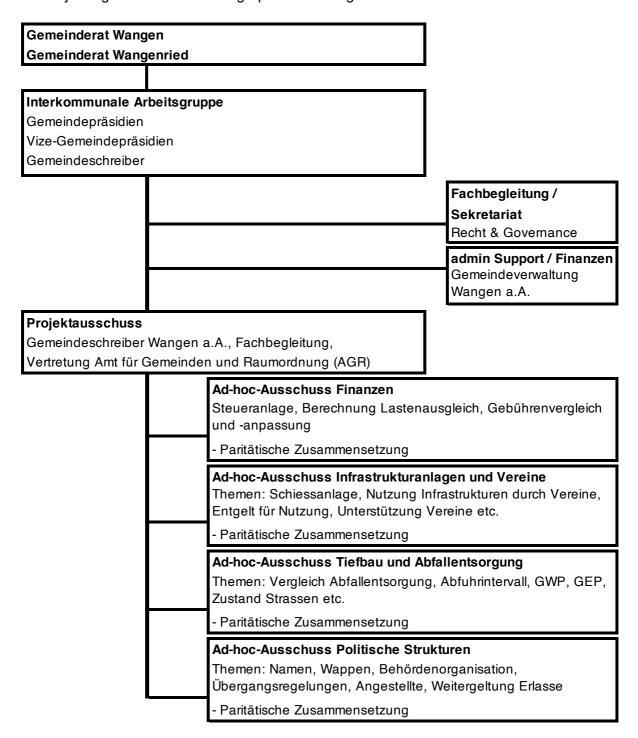
Der Fusionsabklärungsvertrag regelt die Grundsätze der Projektorganisation. Basierend auf den Vorgaben des Fusionsabklärungsvertrages hat die Interkommunale Arbeitsgruppe (IKA) die Projektorganisation wie folgt festgelegt:

- Auftraggeber sind die Gemeinderäte von Wangen und Wangenried. Die Gemeinderäte haben auch den Fusionsabklärungsvertrag ausgehandelt, der im November 2022 unterzeichnet werden konnte.
- Die Interkommunale Arbeitsgruppe bearbeitet das Projekt. Sie setzt sich aus den Gemeindepräsidenten, den Vizegemeindepräsidenten und den Gemeindeschreibern (seit 1. Januar 2023 in Personalunion) der Gemeinden Wangen a.A. und Wangenried zusammen. In der Interkommunalen Arbeitsgruppe (IKA) wurde der Fusionsvertrag ausgehandelt und das Fusionsreglement erstellt.
- Der Projektausschuss verantwortet den zeitgerechten Fortgang des Fusionsprojekts und die Koordination zwischen den Projektorganen. Inhaltliche Arbeiten führt dieses Gremium grundsätzlich nicht aus. Dem Projektausschuss gehört auch eine Vertretung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) an.
- Da die Gemeinden Wangen und Wangenried bereits in zahlreichen Bereichen zusammenarbeiten und sich kaum komplexe Eingliederungsfragen gestellt haben, wurde auf fixe *Teilprojekte* (wie ansonsten in Fusionsprojekten üblich)

verzichtet. Stattdessen wurden *Ad-hoc-Ausschüsse* eingesetzt, welche bestimmte Themen z.Hd. der Interkommunalen Arbeitsgruppe bearbeitet haben. Diese Ausschüsse haben es ermöglicht, rasch zu Ergebnissen in den einzelnen Arbeitsbereichen zu gelangen.

• Die externe Begleitung war neben der Fachberatung und der Moderation der Sitzungen auch für das **Projektsekretariat** zuständig.

Die Projektorganisation lässt sich graphisch wie folgt darstellen:



3.3 Projektphasen

Das Fusionsprojekt lässt sich in die folgenden beiden Phasen unterteilen:

Phase 1 (bis 17. September 2023): Beschluss über den Fusionsvertrag und das Fusionsreglement

Die Fusion kommt zustande, wenn die Mehrheit der Stimmenden der Gemeinde Wangen a.A. und die Mehrheit der Stimmenden der Gemeinde Wangenried an der Urne der Fusion zustimmen.

Zur Phase 1 gehört auch die Erarbeitung des vorliegenden Grundlagenberichts. In diesem werden die grundsätzlichen Fragestellungen aufgearbeitet und die nötigen Informationen bereitgestellt, damit die zuständigen Organe der beteiligten Gemeinden die Chancen und Risiken einer Fusion abschätzen können.

Phase 2 (ab Fusionsbeschluss bis 1. Januar 2024): Umsetzung der Fusion

Die zweite Phase umfasst die Umsetzung der Fusion nach einem zustimmenden Entscheid. Ergebnis der Phase 2: Die neue Gemeinde ist per 1. Januar 2024 aktiv.

Für die Vollzugsarbeiten würden demnach anschliessend an die Urnenabstimmung gut drei Monate zur Verfügung stehen.

Ein *Grundsatzbeschluss* zur Fusion (durch die Stimmberechtigten) ist im vorliegenden Projekt nicht vorgesehen.

Ein detaillierter Termin- und Vorgehensplan steht auf der Homepage der Einwohnergemeinde Wangen a.A. (unter der Rubrik «Fusionsabklärung») zum Download bereit.

TEIL B: Abklärungen nach Themen

Im Teil B des vorliegenden Berichts werden die Erkenntnisse im Rahmen des Fusionsabklärungsprojekts nach Themenbereichen geordnet wiedergegeben.

4 Politische Strukturen und Verwaltungsorganisation

4.1 Ausgangslage

Die Einwohnergemeinden Wangen a.A. und Wangenried sind aufgrund ihrer unterschiedlichen Einwohnerzahlen auch unterschiedlich organisiert.

- Oberstes Organ sind die Stimmberechtigten. Diese üben ihre politischen Rechte auf kommunaler Ebene an der Gemeindeversammlung bzw. an der Urne aus.
- Der Gemeinderat setzt sich in der Einwohnergemeinde Wangen a.A. aus 7, in der Einwohnergemeinde Wangenried aus 5 Mitgliedern zusammen (wobei derzeit ein Sitz vakant ist).
- Die Einwohnergemeinde Wangen a.A. verfügt mit der Baukommission, der Bildungskommission, der Feuerwehrkommission, der Finanzkommission, der Liegenschaftskommission, der Rechnungs- und Resultateprüfungskommission, der Sozialkommission, der Stimm- und Wahlkommission, der Werkkommission sowie der Wirtschaftskommission über zehn ständige *Kommissionen*. Die Einwohnergemeinde Wangenried hat keine vergleichbare ständige Kommission.
- Die Einwohnergemeinde Wangen a.A. verfügt über eine in Abteilungen gegliederte **Verwaltung** (Präsidialabteilung, Bauabteilung, Finanzabteilung, Bildungsabteilung), die an acht Halbtagen pro Woche geöffnet ist. Alle Stellvertretungen sind geregelt. Zusätzlich können individuelle Termine vereinbart werden.
 - Die Einwohnergemeinde Wangenried hat praktisch alle Verwaltungstätigkeiten ausgelagert (die Finanzverwaltung und die Gemeindeschreiberei an die Einwohnergemeinde Wangen a.A.; die Bauverwaltung an eine private Unternehmung). Die Verwaltung der Einwohnergemeinde Wangenried ist lediglich an einem Halbtag pro Woche geöffnet, wobei ebenfalls zusätzlich individuelle Termine vereinbart werden können.

4.2 Politische Strukturen nach der Fusion

4.2.1 Einleitung

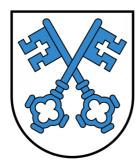
Die politische Organisation ist im Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Wangen a.A. festgelegt. Das OgR der Einwohnergemeinde Wangen a.A. hat nach der Fusion für die fusionierte Gemeinde Gültigkeit.

Es wird im Folgenden darauf verzichtet, die (bereits bestehende) Organisation der Einwohnergemeinde Wangen a.A. im Einzelnen wiederzugeben, zumal sich im Bereich der politischen Strukturen und der Verwaltungsorganisation für die Einwohnerinnen und Einwohner aus Wangen a.A. grundsätzlich nichts ändert. Der Fokus wird in den nachstehenden Ausführungen auf die Veränderungen mit Blick auf die Integration der Einwohnergemeinde Wangenried in die Einwohnergemeinde Wangen a.A. gelegt.

4.2.2 Namen und Wappen

Der Gemeindename der aufnehmenden Gemeinde bleibt, wie bei einer Absorptionsfusion üblich, unverändert. Die fusionierte Gemeinde trägt demnach den Namen *Einwohnergemeinde Wangen a.A.*

Ebenfalls unverändert bleibt das Wappen der Einwohnergemeinde Wangen a.A.:



Die Ortschaftsbezeichnung «Wangenried» bleibt aber bestehen. Die Gemeindefusion hat namentlich keinen Einfluss auf:

- Die Wohnadresse
- Bezeichnungen in Firmennamen
- Vereinsnamen
- Vereinswappen
- Strassenschilder (Für die Beschriftung der Strassenschilder gemäss Strassenverkehrsrecht werden die bisher verwendeten Namen weiter gelten)

Das Wappen der Gemeinde Wangenried wird demnach nicht «verschwinden». Die Funktion als Gemeindewappen der Einwohnergemeinde kommt ihm aber nicht mehr zu.



Die Burgergemeinde Wangenried wird weiterhin das bisherige Wappen verwenden.

4.2.3 Politische Organe der fusionierten Gemeinde

a) Stimmberechtigte

Die Stimmberechtigten der heutigen Einwohnergemeinde Wangenried werden zu Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wangen a.A.

Die Stimmberechtigten beschliessen über die ihnen durch das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Wangen a.A. zugewiesenen Aufgaben an der Gemeindever-

sammlung und an der Urne. Die Gemeindeversammlung wird regelmässig in der Ortschaft Wangen a.A. stattfinden. Es ist aber durchaus möglich, dass der Gemeinderat der fusionierten Gemeinde vereinzelt Gemeindeversammlungen in der Ortschaft Wangenried durchführen wird, zumal dort mit dem Mehrzweckgebäude eine geeignete Räumlichkeit zur Verfügung steht.

Aufgrund der Möglichkeit zur brieflichen Abstimmung ist es nicht vorgesehen, bei Urnenabstimmungen in der Ortschaft Wangenried ein Wahl- oder Abstimmungslokal zu betreiben. In der Ortschaft Wangenried steht aber einstweilen ein Briefkasten zur Verfügung, in welchen Abstimmungs- und Wahlcouverts bis zum Abstimmungstermin eingeworfen werden können.

Als übergangsrechtliche Bestimmung ist es vorgesehen, dass die stimmberechtigten Einwohner*innen von Wangenried bereits an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Wangen a.A. im Herbst 2023 teilnehmen und abstimmen können. Namentlich können die Stimmberechtigten von Wangenried so auch über das Budget 2024 der fusionierten Einwohnergemeinde Wangen a.A. abstimmen.

b) Rechnungsprüfungsorgan

Das Rechnungsprüfungsorgan der Einwohnergemeinde Wangen a.A. bleibt unverändert bestehen.

Das externe Rechnungprüfungsorgan der Einwohnergemeinde Wangenried wird nach der Prüfung der Rechnung 2023 (der Einwohnergemeinde Wangenried) aufgehoben.

c) Gemeinderat

Die Gemeinde Wangen a.A. kennt ein besonderes Wahlsystem für den Gemeinderat und den Gemeindepräsidenten. Die Wahlen finden zeitversetzt statt, d.h. die Amtsdauern beginnen und enden unterschiedlich. Die aktuelle Amtsdauer des Gemeinderates endet per 31. Dezember 2024, die aktuelle Amtsdauer des Gemeindepräsidenten per 31. Dezember 2026.

Die Amtsdauer und die Zuständigkeiten der Organe der Einwohnergemeinde Wangen an der Aare werden durch die Fusion nicht berührt. Die ersten Neuwahlen für den Gemeinderat der fusionierten Gemeinde finden demnach im Herbst des ersten Jahres ab dem vorgesehenen Zusammenschluss statt (d.h. im Herbst 2024).

Die Amtsdauer der Organe der Einwohnergemeinde Wangenried endet per 31. Dezember 2023. Der zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses amtierende Gemeindepräsident von Wangenried nimmt bis zum Ende der Legislatur (31. Dezember 2024) als vollwertiges Mitglied Einsitz im Gemeinderat Wangen. Ihm wird das Spezialressort «Umsetzung Fusion» zugewiesen. Im Falle seines Ausscheidens rückt der ehemalige Vize-Gemeindepräsident von Wangenried nach; ein weiteres Nachrücken oder eine Ersatzwahl ist nicht vorgesehen.

Für die Legislatur 2025-2028 sind keine Garantien für die Ortschaft Wangenried für den Gemeinderat der fusionierten Gemeinde vorgesehen.

d) Kommissionen

Die Kommissionsstruktur der Gemeinde Wagen a.A., die eine breite Partizipation der Bevölkerung an den politischen Entscheidungen ermöglicht, wird nach der Fusion weitergeführt.

In der Baukommission, der Feuerwehrkommission, der Finanzkommission, der Liegenschaftskommission, der Sozialkommission, der Werkkommission und der Wirtschaftskommission erhält die Ortschaft Wangenried übergangsrechtlich, bis zum Ende der Legislatur per 31. Dezember 2024, einen Vertretungsanspruch. Diese, vom Gemeinderat von Wangenried vor dem Zusammenschluss gewählten Personen nehmen zusätzlich in den Kommissionen Einsitz. D.h. die Mitgliederzahl der Kommissionen wird während eines Jahres um ein Mitglied erhöht. Bei Vakanzen während der einjährigen Übergangszeit wählt der Gemeinderat der fusionierten Gemeinde einen Ersatz.

Mit der dargestellten Regelung können die Anliegen aus der Ortschaft Wangenried in Zusammenhang mit dem Vollzug der Fusion in die Kommissionen eingebracht werden.

In der Bildungskommission hat die Ortschaft Wangenried eine weitere Legislatur (2025-2028) Anspruch auf eine Vertretung. Damit soll der Besonderheit Rechnung getragen werden, dass Wangenried weiterhin über einen Schulstandort verfügt. Wird der Vertretungsanspruch in der Bildungskommission nicht wahrgenommen – stellt sich mit anderen Worten keine Kandidatin bzw. kein Kandidat aus Wangenried zur Verfügung – wählt der Gemeinderat ein Mitglied aus der Ortschaft Wangen a.A.

4.3 Verwaltungsorganisation nach der Fusion

4.3.1 Verwaltungsstandort

Einziger Verwaltungsstandort ist Wangen a.A. Es wird keine Aussenstelle in Wangenried geführt.

Die Räumlichkeiten im Mehrzweckgebäude Wangenried, die derzeit von der Verwaltung benutzt werden, können anderen Zwecken zugeführt werden. Denkbar ist insbesondere eine schulische Nutzung.

4.3.2 Verwaltungsangestellte

Die Aufgaben der Zentralverwaltung werden für das gesamte neue Gemeindegebiet (inkl. Wangenried) von den bisherigen Verwaltungsangestellten in Wangen a.A. wahrgenommen.

Da die Finanzverwaltung von Wangen a.A. nach einer Fusion nicht mehr eine separate Rechnung für Wangenried führen muss und demnach auch die Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Budgetierung und der Rechnungsgenehmigung für Wangenried wegfallen, reduziert sich die Belastung der Finanzverwaltungen Wangen a.A. Das Gleiche gilt für die Gemeindeschreiberei, welche namentlich bei der Behördenadministration nach einer Fusion deutlich weniger belastet ist. Die entsprechenden Synergien sollen genutzt, indem zwei befristete Anstellungsverhältnisse (im Umfang von zusammen 50%), welche nach der Fusion enden, nicht weitergeführt werden.

Für die Bereiche der dezentralen Verwaltung (Strassenunterunterhalt, Winterdienst etc.) wird auf die Ausführungen im entsprechenden Kapitel verwiesen.

4.4 Erlasse und Rechtsverhältnisse

4.4.1 Weitergeltung der Erlasse

Die Fusion der Einwohnergemeinden Wangen a.A. und Wangenried erfolgt durch eine so genannte Absorption (Aufnahme) der Einwohnergemeinde Wangenried durch die Einwohnergemeinde Wangen a.A.

Dies bedeutet, dass das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Wangen a.A. ab dem 1. Januar 2024 für das gesamte neue Gemeindegebiet gilt. Der Beschluss eines neuen Organisationsreglements ist nicht erforderlich.

Auch hinsichtlich der weiteren, bestehenden Reglemente und Verordnungen gilt: Ab dem 1. Januar 2024 finden grundsätzliche alle heutigen Erlasse der Einwohnergemeinde Wangen a.A. auf die Einwohnerinnen und Einwohner bzw. das gesamte Gemeindegebiet der fusionierten Gemeinde Anwendung.

Die Erlasse der Einwohnergemeinde Wangenried werden per 31. Dezember 2023 grundsätzlich aufgehoben. Eine Weitergeltung von Erlassen der Einwohnergemeinde Wangenried ist lediglich im Bereich der baurechtlichen Grundordnung und für die Benützungsregelungen zum Mehrzweckgebäude in Wangenried vorgesehen. Bis zur Neuregelung der Grüngutentsorgung gilt zudem das Abfallrecht der Gemeinde Wangenried für die Ortschaft Wangenried in diesem Punkt weiter.

4.4.2 Übernahme Rechtsverhältnisse

Die Einwohnergemeinde Wangen a.A. tritt im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten der aufgenommenen Gemeinde Wangenried deren Rechtsnachfolge an (so genannte Universalsukzession).

Alle sich im Eigentum der Einwohnergemeinde Wangenried befindenden Grundstücke werden im Fusionsvertrag aufgelistet. Diese gehen zum Fusionszeitpunkt auf die Gemeinde Wangen a.A. über.

Es erfolgt eine umfassende Prüfung der Verträge der Einwohnergemeinde Wangenried. Wo es erforderlich ist, werden Verträge gekündigt oder angepasst.

4.5 Burger- und Kirchgemeinden

Eine Fusion hat keinen unmittelbaren Einfluss auf die Burgergemeinden. Auch nach einer Fusion der Einwohnergemeinden können die Burgergemeinden rechtlich so organisiert werden, dass sich weder beim Stimmrecht noch beim Burgernutzen etwas ändert. Verträge zwischen Burgergemeinden und Einwohnergemeinden werden von der fusionierten Gemeinde übernommen.

Eine Fusion hat keinen Einfluss auf Bestand, Zuständigkeiten und Funktionsweise der Kirchgemeinden. Diese gemeinderechtlichen Körperschaften bestehen unabhängig von der Einwohnergemeinde.

4.6 Würdigung

Bei einer Würdigung der Fusion aus Sicht der politischen Strukturen und der Verwaltungsorganisation ist nach den beiden involvierten Einwohnergemeinden zu differenzieren:

4.6.1 Einwohnergemeinde Wangen a.A.

Aus Sicht der Einwohnergemeinde Wangen a.A. bzw. der Einwohnerinnen und Einwohner aus Wangen a.A. bringt eine Fusion mit der Gemeinde Wangenried kaum spürbare Veränderungen. Der Verwaltungsstandort und die Abteilungsorganisation bleiben gleich. Auf politischer Ebene gewähren die Übergangsbestimmungen eine sinnvolle Integration der Gemeinde Wangenried in die Strukturen der Einwohnergemeinde Wangen a.A.

Indem die Bevölkerung der Gemeinde Wangen a.A. um rund ein Sechstel wächst, wird das Potential an Kandidatinnen und Kandidaten für politische Ämter etwas grösser.

4.6.2 Einwohnergemeinde Wangenried

Für die Einwohnerinnen und Einwohner aus Wangenried bringt eine Fusion zweifelsfrei erhebliche Neuerungen mit sich. Der Weg zur Verwaltung wird weiter und auf die Dorfpolitik kann nicht mehr so unmittelbar Einfluss genommen werden.

Die deutliche Zustimmung der Stimmberechtigten von Wangenried zum Grundsatzentscheid beim Fusionsabklärungsprojekt Oberaargau Nord hat aber gezeigt, dass die Bevölkerung in Wangenried zu diesem Schritt bereit ist.

In der Gemeinde Wangen a.A. besteht für die Einwohnerinnen und Einwohner aus Wangenried eine sehr gut organisierte Verwaltung mit Fachabteilungen, die in der Lage ist, die immer komplexer werdenden Gemeindeaufgaben fachgerecht zu erfüllen.

Die Bewohnerinnen und Bewohner von Wangenried profitieren bei einer Fusion von einer zukunftsfähigen Struktur und Organisation der fusionierten Gemeinde Wangen a.A.

5 Vereinsunterstützung und kulturelle Aktivitäten

5.1 Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung von Wangen a.A. hat am 28. November 2022 ein neues «Reglement für die Schaffung eines Vereinsfonds und für die Unterstützung der Vereine» beschlossen. Dieses Reglement stellt die Unterstützung der Vereine auf neue und transparente Grundlagen. Früher wurden die Vereine aufgrund von Anträgen, speziellen Situationen und Leistungen/Gegenleistungen unterstützt, was dazu geführt hat, dass die konkreten Leistungen teilweise nicht mehr oder nur noch schwer nachvollzogen werden konnten. Mit dem Reglement wurde eine «gerechte» Basis für die künftige Unterstützung der Vereine geschaffen. Die Leistungen an die Vereine werden dabei ausschliesslich aus einem Fonds beglichen. Der Fonds wird jährlich mit 0,8-1,2% der Steuereinnahmen aus den Einkommenssteuern der natürlichen Personen geäufnet. Die Fondseinlage entspricht in etwa den in früheren Jahren geleisteten Entschädigungen an die Vereine.

Die Details der Unterstützung werden vom Gemeinderat auf Verordnungsstufe geregelt. Die «Verordnung zum Reglement für die Schaffung eines Vereinsfonds und für die Unterstützung der Vereine» sieht einen Grundbeitrag für jeden Verein in Höhe von CHF 100.-, einen variablen Betrag unter Berücksichtigung der Nutzung der kommunalen Infrastrukturanlagen und weitere Beiträge für spezielle Projekte, besondere Anlässe, öffentliche Veranstaltungen, Jubiläen etc. vor.

In der Gemeinde Wangenried besteht derzeit keine mit dem «Reglement für die Schaffung eines Vereinsfonds und für die Unterstützung der Vereine» vergleichbare Rechtsgrundlage. Mit Geldbeträgen werden in Wangenried aktuell die Musikgesellschaft (CHF 2'000.-/Jahr) und die Schützengesellschaft (CHF 600.-/Jahr) unterstützt. Diese Unterstützungen sind im Wesentlich historisch entstanden und begründet.

5.2 Vereinsunterstützung in der fusionierten Gemeinde

Mit Blick darauf, dass das erst kürzlich beschlossene «Reglement für die Schaffung eines Vereinsfonds und für die Unterstützung der Vereine» über hohe Legitimation verfügt und eine nachvollziehbare – und damit «gerechte» – Unterstützung der Vereine sicherstellt, drängt es sich auf, dieses Reglement nach der Fusion auf alle Vereine (d.h. auch auf die Vereine von Wangenried) anzuwenden.

Nach dem Zusammenschluss werden demnach sowohl die Vereine von Wangen a.A. als auch von Wangenried gemäss diesem Reglement unterstützt. Betroffen sind von der Neuregelung in Wangenried insbesondere die beiden bereits genannten Vereine – die Musikgesellschaft und die Schützengesellschaft. Mit beiden Vereinen wurden Gespräche geführt und die Informationen zur Fusion wurden von der Musikgesellschaft und von der Schützengesellschaft positiv aufgenommen. In welchem Umfang die Musikgesellschaft Wangenried von der fusionierten Gemeinde Unterstützungen erhalten wird, wird stark davon abhängen, wie viele öffentliche Auftritte die Musikgesellschaft veranstalten wird. Eine Unterstützung in der bisherigen Grössenordnung ist durchaus möglich. Auch bei der Schützengesellschaft Wangenried erscheint ein Unterstützung im bisherigen Umfang erreichbar.

Die Vereine mit gesellschaftlichem, kulturellem oder sportlichem Zweck aus Wangenried, die bislang keine Unterstützung von der Gemeinde erhalten haben (z.B. der Jodlerklub Heimelig Wangenried) werden nach dem Zusammenschluss ebenfalls – von der fusionierten Gemeinde – eine Unterstützung erhalten.

Der Vereinsfonds wird durch die Fusion im Umfang des Zuwachses an Steuererträgen der natürlichen Personen bei den Einkommenssteuern mehr Mittel erhalten (es ist mit einem Betrag von ca. CHF 7'600 zu rechnen). Damit wird es möglich sein, die Vereine in Wangenried sowie allfällige besondere Anlässe zu unterstützen. Mit anderen Worten werden weder der Vereinsfonds selbst noch die Vereine in Wangen a.A. durch die Fusion in irgendeiner Weise belastet.

Das «Reglement für die Schaffung eines Vereinsfonds und für die Unterstützung der Vereine» findet Anwendung auf alle Vereine mit einem kulturellen, gesellschaftlichen und/oder sportlichen Zweck mit Sitz in der fusionierten Gemeinde. Auswärtige Vereine, welche ihre Vereinstätigkeiten in der fusionierten Gemeinde ausüben, können ebenfalls unterstützt werden. Keine Anwendung findet das Reglement auf politische, religiöse und auf kommerzielle Zwecke ausgerichtete Vereine.

5.3 Infrastrukturanlagen zur Nutzung durch die Vereine und die Bevölkerung

Sowohl in der (heutigen) Gemeinde Wangen a.A. als auch in der Gemeinde Wangenried stehen Infrastrukturanlagen zur Nutzung für kulturelle, gesellschaftliche und/oder sportliche Zwecke durch die Vereine und die Bevölkerung bereit. Das Bereitstellen eines Infrastrukturportfolios stellt einen wesentlichen Teil der Vereinsunterstützung und der Unterstützung von gesellschaftlichen und kulturellen Aktivitäten dar.

In der (heutigen) Gemeinde Wangen a.A. sind es insbesondere die folgenden Infrastrukturanlagen, welche von den Vereinen und von der Bevölkerung genutzt werden können:

- Salzhaus
- Schlosskeller
- Singsaal
- Alte Turnhalle
- Neue Turnhalle
- Gemeinschaftsraum bei der neuen Turnhalle
- Sportplatz mit Anlagen für Leichtathletik
- Aussenanlagen

Für die Anlagen bestehen unterschiedliche Nutzungsregelungen und differenzierte Benützungstarife. Damit wird der Andersartigkeit der Infrastrukturanlagen Rechnung getragen. Für die Aktivitäten von ortsansässigen Vereinen stehen die gemeindeeigenen Anlagen grundsätzlich zur Verfügung (Art. 8 Abs. 1 der Verordnung zum Reglement für die Schaffung eines Vereinsfonds und für die Unterstützung der Vereine). Die Turnhallen in Wangen a.A. werden den ortsansässigen Vereinen für nicht-kommerzielle Veranstaltungen (also insbesondere für den Trainingsbetrieb) unentgeltlich zur Verfügung gestellt (siehe Weisung betreffend die Benützung von Schul- und Nebenräumen der Schulanlage Wangen [Schulküche, Singsaal, Schulzimmer, Turnhalle]).

In Wangenried steht das Mehrzweckgebäude (inkl. Turnhalle, Foyer, Küche, Hortraum, Garderoben, Sitzungszimmer) zur Benützung durch die Vereine und die Bevölkerung zur Verfügung. Im «Benützungsreglement Mehrzweckgebäude der Einwohnergemeinde Wangenried vom 1. Januar 2018» werden die Grundlagen zur Nutzung festgelegt. Gestützt auf das Benützungsreglement Mehrzweckgebäude hat der Gemeinderat von Wangenried auf Verordnungsstufe die Gebühren für die Nutzung festgelegt.

Mit Blick auf die ohnehin unterschiedlichen Regelungen in Wangen a.A., je nach Anlage, erscheint es angezeigt, dass die Nutzungs- und die Gebührenbestimmungen für das Mehrzweckgebäude Wangenried nach der Fusion grundsätzlich weitergelten (inkl. Merkblatt zur Benützung des Mehrzweckgebäudes). Die Vereine von Wangenried sind mit diesen Nutzungsregelungen und den Tarif vertraut (namentlich auch für die Durchführung von Lottos und Konzerten).

Eine Anpassung erfolgt lediglich für die Nutzung des Mehrzweckgebäudes für den Trainingsbetrieb und für Übungen durch einheimische bzw. ortsansässige Vereine: Da die Vereine von Wangen a.A. die Turnhallen für diese Zwecke kostenlos nutzen können, erscheint es angezeigt, dass auch das Mehrzweckgebäude in Wangenried für den Trainingsbetrieb und für Übungen von ortsansässigen Vereinen kostenlos zur Verfügung steht.

Selbstredend gelten nach dem Zusammenschluss auch die Vereine aus Wangen a.A. als ortsansässige Vereine im Sinne der Benützungsvorschriften und Tarife für das Mehrzweckgebäude Wangenried. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Turnhalle in Wangenried derzeit in den Abendstunden kaum genutzt wird. Hier würden sich für die Vereine aus Wangen a.A. bei einer Fusion zusätzliche (kostenlose) Trainingsmöglichkeiten ergeben.

5.4 Sonderfall: Schiessanlage bzw. Schützengesellschaft Wangenried

Die Schützengesellschaft Wangenried nimmt insofern eine besondere Stellung ein, als sie in der Gemeinde Wangenried aktuell eine öffentliche Aufgabenerfüllung unterstützt, indem sie jährlich die obligatorischen Schiessübungen durchführt. Das Land, auf dem das Schützenhaus steht und der Scheibenstand in Wangenried befinden sich im Eigentum der Gemeinde. Die Schützengesellschaft hat das Schützenhaus im Baurecht errichtet und erledigt (auf eigene Kosten) sämtliche betrieblichen Unterhaltsarbeiten am Schützenhaus. Zudem haben die Schützen, wie unter Kap. 5.1 bereits festgehalten wurde, jährlich einen Betrag von CHF 600.- erhalten.

Die fusionierte Gemeinde hat an sich keinen zwingenden Bedarf an der Fortführung der Schiessanlage in Wagenried, da auch die «Schützen Wangen an der Aare» die Möglichkeit anbieten, die obligatorische Schiessübung zu absolvieren. Nichtsdestotrotz soll des Schützenhaus in Wangenried nach einer Fusion wie bis anhin weiterbetrieben werden. Damit wird es der Schützengesellschaft Wangenried ermöglicht, in der eigenen Anlage die Tätigkeiten fortzuführen. Für den betrieblichen Unterhalt wird weiterhin die Schützengesellschaft Wangenried sorgen.

Bei der Schiessanlage Wangenried steht die Sanierung des Kugelfangs an. Die Kosten – an denen sich die Eidgenossenschaft in wesentlichem Umfang beteiligt – sind indessen unabhängig von der Fusion und von der Frage des Weiterbetriebs der Schiessanlage. Mit anderen Worten müsste die Sanierung des Kugelfangs auch dann erfolgen, wenn die Schiessanlage in Wangenried nicht weiterbetrieben würde.

6 Finanzen

6.1 Vergleich der beiden Gemeinden

Bei jeder Gemeindefusion stellt sich die Frage, welche Konsequenzen der Zusammenschluss auf den Finanzhaushalt insgesamt hat und mit welcher Mehr- oder Minderbelastung die Bevölkerung rechnen darf oder muss.

Um zu diesem Punkt Aussagen machen zu können, sind zunächst die beiden Gemeinden hinsichtlich ihrer Ertragskraft und ihrer Eigenkapitalbasis zu analysieren.

6.1.1 Steuerertrag und Steuerkraft

Die folgende Übersicht zeigt, dass die Gemeinde Wangen a.A. eine deutlich höhere Steuerkraft ausweist als die Einwohnergemeinde Wangenried.

Bei den absoluten Werten (Steuerertrag) sind insbesondere die Grössenunterschiede der beiden Gemeinden massgebend.

	Wangen a.A.	Wangenried	
	(FILAG Vollzug 2021)	(FILAG Vollzug 2021)	
Steueranlage	1,68	1,76	
Liegenschaftssteuer	1.5‰	1.5‰	
	(vom amtlichen Wert)	(vom amtlichen Wert)	
Ordentlicher Steuerertrag	CHF 5'569'335	CHF 813'218	
Absolute Steuerkraft	CHF 3'315'081	CHF 462'056	
	0115 0041700	0115 001000	
Liegenschaftssteuer	CHF 691'796	CHF 90'936	
Harmonisierter ordentlicher	CHF 5'469'883	CHF 762'392	
Steuerertrag			
Harmonisierte Liegenschafts-	CHF 545'220	CHF 75'533	
steuer			
Harmonisierter Steuerertrag pro	CHF 2'559	CHF 1'977	
Kopf			
HEI (Harm. Steuerertrags-Index)	95.43	73.74	
vor Vollzug			
HEI (Harm. Steuerertrags-Index)	97.12	86.00	
nach Vollzug			

Hinweis: Zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichtsteils zu den Finanzen waren die Zahlen FILAG Vollzug 2022 noch nicht bekannt. Das Gleiche gilt für die nachfolgend verwendeten Zahlen aus der Finanzstatistik der Gemeinden (Finsta). Auch diesbezüglich wurden die Zahlen 2021 verwendet.

Die deutlich unterschiedliche Steuerkraft der beiden Gemeinden (Differenz HEI vor Vollzug > 20) wird durch den Finanzausgleich (gemäss dem Gesetz über den Finanzund Lastenausgleich des Kantons Bern; FILAG) stark relativiert (HEI-Differenz nach Vollzug fast halbiert).

6.1.2 Eigenkapital / Bilanzwerte

Bei einer Fusion werden alle Bilanzwerte per 1. Januar 2024 auf die fusionierte Gemeinde übertragen. Die fusionierte Gemeinde übernimmt also alle Aktiven und Passiven der Gemeinde Wangen a.A. und der ehemaligen Gemeinde Wangenried. Die Spezialfinanzierungen werden entsprechend den gesetzlichen oder reglementarischen Vorgaben weitergeführt.

Hinsichtlich des Eigenkapitals der beiden Gemeinden zeigt sich das folgende Bild:

Eigenkapital Steuerhaushalt	Wangen a.A.	Wangenried	
(Bilanzüberschuss, Reserven	(Geschäftsjahr 2021,	(Geschäftsjahr 2021,	
und Neubewertungsreserven)	Quelle: Finsta)	Quelle: Finsta)	
Eigenkapitel total	CHF 5'726'064	CHF 563'440	
Eigenkapital pro Einwohner	CHF 2'366	CHF 1'374	

Eigenkapital	Wangen a.A. Wangenried		
Spezialfinanzierungen	(Geschäftsjahr 2021,	(Geschäftsjahr 2021,	
(Spezialfinanzierungen inkl.	Quelle: Finsta)	Quelle: Finsta)	
Werterhalte)			
Eigenkapital total	CHF 6'383'516	CHF 1'350'635	
Eigenkapital pro Einwohner	CHF 2'638	CHF 3'294	

Finsta = Finanzstatistik der Gemeinden (herausgegeben von der Finanzdirektion des Kantons Bern)

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Finsta-Zahlen 2021 bei den Spezialfinanzierungen Wangenried noch die Spezialfinanzierung für den Unterhalt der Liegenschaft im Finanzvermögen beinhaltet, welche 2022 verkauft wurde. Der Bestand dieser freiwilligen Spezialfinanzierung wurde im Jahr 2022 als ausserordentlicher Ertrag dem Steuerhaushalt gutgeschrieben. Das Eigenkapital Steuerhaushalt ist demnach im Jahr 2022 um den entsprechenden Betrag gestiegen, während das Eigenkapital Spezialfinanzierungen gesunken ist. Es handelt sich um einen einmaligen Effekt.

Beide Gemeinden verfügen nach dem Geschriebenen aktuell über eine gesunde Eigenkapitalbasis.

6.1.3 Finanzausgleich

	Wangen a.A.	Wangenried	
	(FILAG Vollzug 2021)	(FILAG Vollzug 2021)	
Disparitätenabbau	CHF 106'808	CHF 110'474	
Mindestausstattung	CHF 0	CHF 28'936	
Geo-topo Zuschuss	CHF 0	CHF 10'399	
Sozio-demo Zuschuss	CHF 33'553	CHF 2'166	
Total	CHF 140'361	CHF 151'975	

6.1.4 Finanzplan Steuerhaushalt (Allgemeiner Haushalt)

Die Finanzpläne der Gemeinden Wangen a.A. und Wangenried für den Steuerhaushalt weisen unterschiedliche Tendenzen auf.

In der Gemeinde Wangen a.A. zeichnet sich nach schwierigen Jahren eine deutliche Verbesserung ab. Mittelfristig weist die Gemeinde Wangen a.A. einen strukturellen Überschuss in Höhe von ca. CHF 70'000 auf. Diese strukturelle Verbesserung des Steuerhaushalts hat insbesondere zwei Gründe:

- 1. Zusätzliche Mehreinnahmen aufgrund des neuen Mietvertrages betr. Kaserne Wangen in Höhe von ca. CHF 300'000 pro Jahr.
- 2. Wegfall der Abschreibungen des altrechtlichen Verwaltungsvermögens ab dem Jahr 2026.

In der Gemeinde Wangenried zeigt der Finanzplan ein strukturelles Ungleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben des Steuerhaushalts auf. Dieses strukturelle Defizit führt zu einem Abbau des Eigenkapitals und mittel- bzw. langfristig zu einem Bilanzfehlbetrag.

Das strukturelle Defizit der Gemeinde Wangenried beträgt ca. CHF 50'000 und damit rund ein Steuerzehntel.

Die vorliegende Betrachtung geht davon aus, dass die Investitionsprogramme der Gemeinden die anstehenden Investitionen in die Infrastrukturen korrekt darstellen. Es wird im Fusionsprojekt keine Erfassung des Zustands der Infrastrukturen vorgenommen.

6.1.5 Finanzplan Gebührenhaushalte/Spezialfinanzierungen

In der Gemeinde Wangen a.A. zeigen die Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung und die Spezialfinanzierung Abfallentsorgung positive Entwicklungen auf (Gebühreneinnahmen höher als die voraussichtlichen Ausgaben).

Demgegenüber ist die Spezialfinanzierung Wasserversorgung in einem strukturellen Ungleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben. Gebührenerhöhungen im Bereich Wasserversorgung erscheinen demnach unumgänglich.

Die Spezialfinanzierungen der Gemeinde Wangenried sind insgesamt sehr ausgeglichen. In den Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abfallentsorgung werden leichte Überschüsse prognostiziert. Die Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung rechnet mit kleinen Defiziten.

6.2 Auswirkungen der Fusion im Bereich Finanzen

6.2.1 Organisation

Die fusionierte Gemeinde Wangen a.A. wird unverändert über ein Ressort Finanzen und eine Finanzabteilung verfügen. Weder auf politischer Ebene noch in der Verwaltung führt die Fusion zu Änderungen an den bestehenden Strukturen in der Einwohnergemeinde Wangen a.A.

Bereits heute wird die Finanzverwaltung von Wangenried durch die Gemeinde Wangen a.A. geführt. Eine Fusion führt insofern zu keiner Aufhebung von Stellen. Da die Finanzverwaltung von Wangen a.A. nach einer Fusion aber nicht mehr eine separate

Rechnung für Wangenried führen muss und demnach auch die Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Budgetierung und der Rechnungsgenehmigung für Wangenried wegfallen, reduziert sich die Belastung der Finanzverwaltung Wangen a.A. insgesamt. Diese Ressourcen kann die Finanzverwaltung Wangen a.A. anderweitig einsetzen.

6.2.2 Grundsatz der Vereinheitlichung der Steueranlage und der Gebührenansätze

Die Steueranlage und die Gebührenhöhe bzw. die Gebührenbemessung werden in der fusionierten Gemeinde harmonisiert. D.h. es gelten für alle Einwohnerinnen und Einwohner die gleichen Ansätze bei den Steuern und bei den Gebühren.

Für die Gebührenerhebung sind die Rechtsgrundlagen der heutigen Gemeinde Wangen a.A. massgebend. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Abfall. Eine Besonderheit bilden die Gebühren für die Benutzung des Mehrzweckgebäudes in Wangenried. Die Tarife der Gemeinde Wangenried gelten nach einer Fusion bezogen auf diese Liegenschaft grundsätzlich weiter.

Die Gebühren für die Wasserversorgung werden in der fusionierten Gemeinde erhöht werden müssen. Dies ist aber kein Effekt der Fusion, sondern Folge des strukturellen Ungleichgewichts der entsprechenden Spezialfinanzierung in der Gemeinde Wangen.

6.2.3 Finanzausgleich nach Fusion

Die fusionierte Gemeinde kann mit folgenden Leistungen aus dem Finanzausgleich gemäss FILAG rechnen (die Berechnung basiert auf den Zahlen 2022):

	Wangen a.A. nach der
	Fusion (Vollzug 2022)
HEI vor Vollzug	93.61
HEI nach Vollzug	95.98
Disparitätenabbau	CHF 178'686
Mindestausstattung*	CHF 17'313
Geo-topo Zuschuss*	CHF 11'868
Sozio-demo Zuschuss	CHF 33'827
Total	CHF 241'694

^{*} Gemäss Art. 34 FILAG gleicht der Regierungsrat bei Gemeinden, welche durch eine Zusammenlegung bei der Mindestausstattung oder bei den Massnahmen für besonders belastete Gemeinden finanzielle Einbussen erleiden, die Differenz während einer Übergangszeit von fünf Jahren vollumfänglich und danach während weiterer fünf Jahre teilweise aus.

6.2.4 Transformationskosten der Fusion und Fusionsbeitrag des Kantons

Bei einer angenommenen Einwohnerzahl Wangenried von 400 wird der Kanton Bern im Falle einer Fusion einen Betrag von **CHF 560'000** leisten. Dieser Betrag wird im Rechnungsjahr 2024 als ausserordentlicher Ertrag einmalig verbucht.

Da die Gemeinden Wangenried und Wangen a.A. bereits in sehr vielen Bereichen zusammenarbeiten, sind die Transformationskosten bei einer Fusion dieser beiden Gemeinden deutlich geringer als der Fusionsbeitrag des Kantons.

Für die Migration der IT (inkl. Daten Einwohnerkontrolle), die Umzugskosten der Verwaltung, die Vereinheitlichung des Auftritts (soweit überhaupt erforderlich), den Umzug des Archivs etc. werden Kosten von insgesamt **CHF 160'000** veranschlagt (**Transformationskosten**). Es verbleiben demnach CHF 400'000, welche das Ergebnis der fusionierten Gemeinde (Steuerhaushalt) tatsächlich verbessern. Dieser Betrag wird zwar im Jahr 2024 einmalig verbucht, für die Berechnung der finanziellen Auswirkungen der Fusion wird der Betrag aber auf 10 Jahre verteilt (d.h. pro Jahr wird mit einer Entlastung des Steuerhaushalts in Höhe von CHF 40'000 gerechnet).

6.2.5 Auswirkungen der Fusion auf den Allgemeinen Haushalt

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass sich die Aufwendungen der fusionierten Gemeinde aus den kumulierten Aufwendungen (Personal- und Sachaufwand) der bisherigen Gemeinden Wangen a.A. und Wangenried ergeben. In der nachstehenden Tabelle sind entlang der funktionalen Gliederung Mehr-/Minderaufwendungen bzw. Mehr-/Mindererträge aufgrund der Fusion aufgezeigt.

Funktionale Gliederung	Veränderungen	Bemerkungen		
0 Allgemeine Verwaltung				
Legislative	CHF -5'500	Annahme: 50% Einsparung da keine separate Gemeindeversammlung etc.		
Exekutive (Kosten fallen weg)	CHF -24'000	Mehraufwendungen aufgrund Übergangsbestim- mungen Politische Strukturen werden nicht be- rücksichtigt, da Teil der Transformationskosten		
Allg. Kosten Verwaltung; Personalaufwand	CHF -25'000	Durch die Fusion werden Ressourcen bei der Ge- meindeschreiberei und bei der Finanzverwaltung Wangen a.A. frei. Die befristeten Stellen (siehe Kap. 4.3.2 hiervor) höchstens teilweise ersetzt.		
Allg. Kosten Verwaltung; Sachaufwand	CHF -10'000	Einsparungen bei der Informatik (Synergien beim Support)		
Liegenschaften (Büro- und Sit- zungsräumlichkeiten im Mehr- zweckgebäude Wangenried werden frei)	CHF 0	Fremdvermietung eher schwierig. Es besteht aber Potential für eine Nutzung als Schulraum, womit indirekt erhebliche Einsparungen möglich wären.		
1 Öffentliche Ordnung und S	icherheit, Verteidig	gung		
Polizei	CHF 700	Veränderung aufgrund Neuberechnung Grundversorgungsbeitrag Kantonspolizei (Art. 9 PolV)		
Feuerwehr	CHF 0	«Nullsummenspiel» durch Aufhebung Anschlussvertrag Wangen-Wangenried		
Zivilschutz	CHF 0	Kumulierten Aufwand/Beitrag an ZSO identisch		
2 Bildung				
Volksschule (Kindergarten, Pri- mar- und Sekundarschule)	CHF 0	«Nullsummenspiel» durch Aufhebung Anschlussvertrag Wangen-Wangenried		
Musikschule	CHF 0	Beiträge an Musikschule bleiben kumuliert unverändert		
Tagesbetreuung Schule	CHF 0	Keine Veränderung durch Fusion		
3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche				
Beitrag an Vereine (direkte Zah- lungen Vereine Wangenried)	CHF -2'600	Unterstützung Musikgesellschaft und Schützengesellschaft		
Kultur (Beiträge an Gemeinden und Gemeindeverbände)	CHF 0	Keine Veränderung durch Fusion		

Einlagen in den Vereinsfonds	CHF 7'600	1% des Steuerertrags der natürlichen Personen Wangenried (bezogen auf Steueranlage 1,68)	
4 Gesundheit			
Schulgesundheit	CHF 0	Keine Veränderung durch Fusion zu erwarten	
5 Soziale Sicherheit			
AHV-Zweigstelle	CHF 0	«Nullsummenspiel» durch Aufhebung Anschlussvertrag Wangen-Wangenried	
Beitrag an Jugendfachstelle	CHF 0	Kosten für externe Trägerschaft werden übernommen, d.h. keine Veränderung	
Betreuungsgutscheine Kita	CHF 0	Keine Veränderung durch Fusion zu erwarten	
Beitrag an Regionaler Sozial- dienst Niederbipp	CHF 0	Beiträge an Gemeindeverband werden kumuliert, d.h. keine Veränderung	
Lastenausgleich Sozialhilfe	CHF 0	Keine Veränderung durch Fusion zu erwarten	
6 Verkehr und Nachrichtenüb	permittlung		
Gemeindestrassen Reinigung	CHF 4'500	Höheres Reinigungsintervall in Wangenried (Personalkosten und zusätzliche Anmietung Fahrzeug)	
Gemeindestrassen Winterdienst	CHF 0	Vertrag Wangenried mit Stalder Terratech GmbH wird übernommen. Winterdienst läuft unverändert.	
Werkhof Personalaufwand	CHF 40'000	Fusionsbedingter, zusätzlicher Bedarf an personellen Ressourcen (40-50 Stellenprozent)	
Werkhof Sachaufwand	CHF 10'000	Abschreibungs-, Zins- und Betriebsaufwand für zusätzliches Fahrzeug	
Öffentliche Beleuchtung	CHF 2'000	Vertrag wurde in Wangenried wegen Fusion nicht abgeschlossen (Tätigkeiten pendent)	
Öffentlicher Verkehr	CHF 0	Beiträge an öV werden kumuliert, d.h. keine Veränderung durch Fusion zu erwarten	
7 Umweltschutz und Raumor			
Wasserversorgung	CHF 0	Spezialfinanzierung, d.h. betrifft nicht den allgemeinen Haushalt	
Abwasserentsorgung	CHF 0	Spezialfinanzierung, d.h. betrifft nicht den allgemeinen Haushalt	
Abfall	CHF 0	Spezialfinanzierung, d.h. betrifft nicht den allgemeinen Haushalt	
Gewässerverbauung	CHF 0	Beitrag an Flurgenossenschaft Wangen-Wangen- ried für «Chräbs- bzw. Chänelbach» bleibt gleich	
Friedhofs- und Bestattungswe- sen	CHF 0	«Nullsummenspiel» durch Aufhebung Anschlussvertrag Wangen-Wangenried	
Raumordnung, Honorare externe Berater etc.	CHF 0	Keine Veränderung durch Fusion	
Beitrag an Regionalkonferenz	CHF 0	Beiträge an Regionalkonferenz werden kumuliert, d.h. keine Veränderung	
8 Volkswirtschaft			
Ertrag Sondernutzungskonzes- sion Strom	CHF 0	Betrag aus Sondernutzungskonzession bleibt gleich (gleicher Ansatz in beiden Gemeinden)	
9 Finanzen und Steuern			
Minderertrag aufgrund Reduktion Steueranlage Wangenried (1,76 auf 1,68)	CHF 40'000	Ein Steuerzehntel entspricht in Wangenried ca. CHF 50'000	
Liegenschaftssteuer	CHF 0	Gleiche Ansätze, d.h. keine Veränderung durch Fusion	
Finanz- und Lastenausgleich	CHF 0	Siehe Kap. 6.2.3.hiervor. Finanzielle Einbussen bei der Mindestausstattung werden ausgeglichen	
Strukturelles Defizit Wangenried	CHF 50'000		
gemäss Finanzplan	A11= 10101	COURT FOODING OUT CONTROL COURT	
Fusionsbeitrag des Kantons ab- züglich Transformationskosten	CHF -40'000	CHF 560'000 - CHF 160'000 = CHF 400'000 (umgerechnet auf 10 Jahre)	
Total	CHF 47'700	Belastung des Steuerhaushalts	

Der allgemeine Haushalt wird durch die Fusion demnach mit ca. CHF 47'700 belastet. Diese Zahl ist in Relation zum Gesamthaushalt zu setzen. Als Vergleichsgrösse eignet sich der Steuerertrag der Gemeinde. Ein Steuerzehntel der fusionierten Gemeinde entspricht rund CHF 450'000 (heute Wangen ca. CHF 400'000, Wangenried ca. CHF 50'000).

Demnach entspricht die jährliche Mehrbelastung durch die Fusion rund 0,1 Steuerzehntel. Die theoretische Steueranlage nach der Fusion würde somit 1,69 betragen. Da sich der allgemeine Haushalt der Gemeinde Wangen mittelfristig positiv entwickelt (siehe Ausführungen zum Finanzplan hiervor), ist indessen nicht mit einer fusionsbedingten Änderung der Steueranlage zu rechnen. Der allgemeine Haushalt bleibt mittel- bis längerfristig mit einer Steueranlage von 1,68 im strukturellen Gleichgewicht.

Die gemäss den Investitionsplänen der Gemeinden Wangen a.A. und Wangenried vorgesehenen Investitionen können nach der Fusion (ohne Steuererhöhung) getätigt werden.

6.2.6 Auswirkungen der Fusion auf die spezialfinanzierten Bereiche

Es ist davon auszugehen, dass sich die Aufwendungen der fusionierten Gemeinde für die Bereiche Wasser und Abwasser aus den kumulierten Aufwendungen (Personalund Sachaufwand) der bisherigen Gemeinden Wangen a.A. und Wangenried für diese Bereiche ergeben. Die Leistungen werden durch eine Fusion weder bei der Wasserversorgung noch bei der Abwasserentsorgung verändert. Bei der Fakturierung der Wasser- und der Abwassergebühren ergeben sich zwar gewisse Synergien, diese erscheinen aber mit Blick auf den Gesamtaufwand für die Infrastrukturen in diesen Bereichen vernachlässigbar.

Im Bereich der Abwasserentsorgung darf mit gleichbleibenden Gebühren nach der Fusion gerechnet werden.

Die Gebühren für die Wasserversorgung werden in der fusionierten Gemeinde erhöht werden müssen. Wie bereits ausgeführt wurde, ist dies aber kein Effekt der Fusion, sondern Folge des strukturellen Ungleichgewichts der Spezialfinanzierung Wasserversorgung in der Gemeinde Wangen a.A.

Im Bereich Abfallentsorgung sollten die Mehraufwendungen aufgrund des neuen Abfuhrintervalls in Wangenried (Haushaltskehricht wöchentlich anstatt 14tägig) ohne Gebührenerhöhung abgefangen werden können, zumal derzeit sowohl in Wangen a.A. als auch in Wangenried Überschüsse in der Spezialfinanzierung Abfallentsorgung prognostiziert werden.

Die mögliche Revision der Grüngutentsorgung in Wangen a.A. lässt sich derzeit noch nicht antizipieren. Zusätzliche Leistungen im Bereich Grüngutentsorgung müssten aber durch zusätzliche Gebühren finanziert werden. Solche Gebührenanpassungen stünden indessen in keinem direkten Zusammenhang mit der Fusion.

6.2.7 Unselbständige Stiftungen

Verwaltete unselbständige Stiftungen gehen auf die fusionierte Gemeinde über.

Die Zweckbestimmung bleibt auch für die neue Gemeinde verbindlich. Änderungen sind nur im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen (Art. 93 Gemeindeverordnung)

möglich und unterliegen der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR).

6.3 Modellrechnung betr. der finanziellen Belastung Steuern und Gebühren

Nachfolgend wird die finanzielle Belastung von zwei fiktiven Familien aus Wangen a.A. und Wangenried verglichen. Beide Familien haben zwei Kinder, sind konfessionslos und verfügen über ein steuerbares Einkommen von CHF 80'000. Sie sind Besitzer eines Einfamilienhauses mit einem amtlichen Wert von CHF 450'000. Im Jahr verbrauchen sie 200 m³ Wasser. In beiden Haushalten lebt ein Hund.

In der folgenden Tabelle wird die Steuer- und Gebührenbelastung (basierend auf den Steueranlagen und Gebührentarifen 2023, Angaben ohne allfällige Mehrwertsteuer) dieser beiden erwähnten Familien aus Wangen a.A. und Wangenried verglichen:

Steuer oder Gebühr	Familie in Wangen a.A., jährliche Belastung in CHF	Familie in Wangenried, jährliche Belastung in CHF
Gemeindesteuer (steuerbares Einkommen von CHF 80'000)	CHF 5'822	CHF 6'099
Liegenschaftssteuer (amtlicher Wert von CHF 450'000)	CHF 675	CHF 675
Total Steuerbelastung	CHF 6'497	CHF 6'774
Wasserverbrauch (200 m³ pro Jahr)	CHF 100	CHF 300
Grundgebühr Wasser (DN 20 mm)	CHF 75	CHF 200
Abwasserverbrauch (200 m³ pro Jahr)	CHF 600	CHF 500
Grundgebühr Abwasser (DN 20 mm)	CHF 225	CHF 250
Hundesteuer (1 Hund)	CHF 75	CHF 70
Abfallgrundgebühr (Mehrpersonenhaushalt)	CHF 100	CHF 95
Total Gebührenbelastung	CHF 1'175	CHF 1'415
Belastung insgesamt (Steuern und Gebühren)	CHF 7'672	CHF 8'189

Die Belastung nach der Fusion entspricht der dargestellten Spalte «Familie Wangen a.A.», da die fusionierte Gemeinde die Steuern und die Abgaben aufgrund der Rechtsgrundlagen und Ansätze der Gemeinde Wangen a.A. erheben wird. Zu beachten ist indessen, dass die fusionierte Gemeinde die Gebühren für die Wasserversorgung wird erhöhen müssen. Dies ist aber kein Effekt der Fusion, sondern Folge des strukturellen Ungleichgewichts der Spezialfinanzierung Wasserversorgung in der Gemeinde Wangen a.A.

7 Strassenunterhalt und Werkhof

7.1 Erfassung Gemeindestrassen

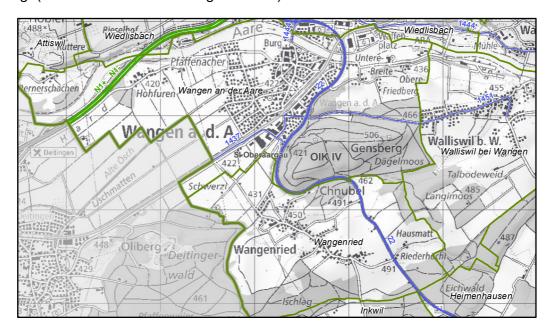
Die Strassennetze der beiden Gemeinden weisen die folgende Länge auf:

	Wangen a.A.	Wangenried	fusionierte Ge- meinde Wangen a.A.
Strassen Kat. 2	16.45 km	2.86 km	19.31 km
Strassen Kat. 3	3.11 km	2.97 km	6.08 km
Total	19.56 km	5.83 km	25.39 km
Velowege	0.40 km	0.00 km	0.40 km
Wanderwege	9.12 km	1.67 km	10.79 km
Trottoir	7.40 km	0.00 km	7.40 km

Die Neueinreihung von Kantonsstrassen wird gleichzeitig mit künftigen Gesamtüberarbeitungen des Strassennetzplans durch den Regierungsrat verfügt werden. Die Gesamtüberarbeitungen erfolgen alle acht Jahre, das nächste Mal im Jahre 2029.

Das Strassennetz der Gemeinde bleibt mit der Fusion unverändert. Namentlich ergeben sich keine Änderungen bei der Klassifizierung als Kantons- bzw. Gemeindestrasse. Keine der heutigen Kantonsstrassen ändert ihren Charakter durch die Fusion. Demnach ist nicht damit zu rechnen, dass nachgelagert zur Fusion Strassen an die Gemeinde übergehen.

Das Netz der Kantonsstrassen auf dem Gebiet der fusionierten Gemeinde gestaltet sich wie folgt (Kantonsstrassen blau eingezeichnet):



7.2 Betrieblicher Unterhalt (inkl. Strassenreinigung)

In Wangen a.A. ist der Werkhof für den betrieblichen Unterhalt der Gemeindestrassen zuständig. Der Werkhof erbringt die Arbeiten mit eigenem Personal. Die für den betrieblichen Unterhalt erforderlichen Gerätschaften und Fahrzeuge sind im gemeindeeigenen Werkhofgebäude untergebracht.

Die Strassenreinigung erfolgt in Wangen a.A. ebenfalls durch eigenes Personal. Die Strassenreinigungsmaschine wird von der Einwohnergemeinde Niederbipp angemietet. Die Strassen im Zentrum von Wangen a.A. werden wöchentlich gereinigt; das übrige Gemeindegebiet ist in drei sog. Segmente eingeteilt, die alternierend gereinigt werden.

Mögliche Änderungen bei den Mietpreisen für die Strassenreinigungsmaschine hätten keinen Zusammenhang mit der Fusion und sind dementsprechend auch nicht im Rahmen des Fusionsprojekts zu berücksichtigen.

In der Einwohnergemeinde Wangenried führt ein mit niedrigem Pensum angestellter Wegmeister den betrieblichen Strassenunterhalt aus. Er wird von einer weiteren Person unterstützt. Beide Personen haben das Rentenalter bereits erreicht. Die Lohnkosten für die beiden Angestellten machen pro Jahr weniger als CHF 10'000.- aus.

Für den Unterhalt Strassen/Verkehrswege ist im Budget der Gemeinde Wangenried ein Sachaufwand von CHF 30'000 eingestellt, hinzu kommt ein Betrag von CHF 23'000 für den Winterdienst (siehe Kap. 7.3 hiernach).

In Wangenried werden die Strassen derzeit lediglich zweimal jährlich gereinigt. Dies erfolgt auf vertraglicher Basis durch die Einwohnergemeinde Niederbipp.

Nach der Fusion werden die Arbeiten für den betrieblichen Unterhalt der Gemeindestrassen von Wangenried durch den Werkhof Wangen a.A. übernommen. Die beiden derzeit in Wangenried tätigen Wegmeister werden (altersbedingt) nicht in die fusionierte Gemeinde übernommen.

Der Unterhalts- und der Reinigungsstandard werden in Wangenried auf das Niveau von Wangen a.A. gehoben. Bei der Strassenreinigung bedeutet dies, dass Wangenried als zusätzliches (viertes) Segment behandelt wird. Die Reinigung der Gemeindestrassen von Wangenried erfolgt mit anderen Worten gleich häufig wie die Strassenreinigung in den sog. Segmenten der Gemeinde Wangen a.A. Einzig das Zentrum von Wangen a.A. wird häufiger gereinigt. Die Strassenreinigungsmaschine von Niederbipp wird entsprechend der Mehrnutzung häufiger angemietet.

Für die Ausweitung der Tätigkeiten des Werkhofs Wangen auf die Ortschaft Wangenried sind zusätzliche personelle und sachliche Ressourcen bzw. eine Neuorganisation des Werkhofs erforderlich. Dazu sind finanzielle Mittel bei der Berechnung der Auswirkungen der Fusion zu berücksichtigen (siehe Kap. 6.2 hiervor).

Wie die langfristige Neuorganisation des Werkhofs konkret aussieht bzw. umgesetzt wird, ist nach dem Fusionsentscheid zu bestimmen. Dabei sind insbesondere auch fusionsunabhängige Faktoren zu berücksichtigen, wie namentlich die in absehbarer Zeit anstehende Pensionierung des heutigen Chefs des Werkhofs von Wangen a.A.

7.3 Winterdienst im Besonderen

Organisatorisch ist der Winterdienst in der Gemeinde Wangen a.A. beim Werkhof angesiedelt. Dieser übernimmt namentlich die Planung des Pikett-Dienstes.

Ausgeführt wird der Winterdienst in Wangen a.A. im Wesentlichen auf vertraglicher Basis durch in der Gemeinde ansässige Landwirte. Diese erhalten einen Pauschalbetrag für die Bereitschaft und werden im Übrigen für die geleisteten Einsätze entschädigt. Der Werkhof ist ebenfalls in die Ausführung eingebunden. Namentlich wird der Pflug vom Werkhof gestellt und ist der Werkhof für das Pflügen und das Salzen der Trottoirs in Wangen a.A. zuständig. Auch auf den Gemeindestrassen übernimmt der Werkhof das Salzen.

Die Einwohnergemeinde Wangenried hat einen Vertrag mit der Stalder Terratech GmbH, Attiswil, abgeschlossen, welche für die Gemeinde den Winterdienst ausführt. Im Budget 2023 ist ein Betrag von CHF 23'000 vorgesehen. Die Leistungen beinhalten die Schneeräumung, den Salz-Dienst sowie die Handräumung. Der Vertrag wurde auf eine feste Dauer vom 1. November 2019 bis zum 1. November 2027 abgeschlossen und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht bis zum 30. Juni gekündigt wurde. Die erstmalige Kündigung ist gemäss Vertrag bis am 30. Juni 2027 (per 1. November 2027) möglich.

Mit der Fusion wird der bestehende Vertrag mit der Stalder Terratech GmbH, Attiswil, übernommen. Die Fusion ermöglicht keine frühzeitige Kündigung des Vertrages (weder durch die Gemeinde noch durch die Stalder Terratech GmbH). Demnach ist in der fusionierten Gemeinde weiterhin die Stalder Terratech GmbH, Attiswil, für den Winterdienst in der Ortschaft Wangenried zuständig. Es ist anzunehmen, dass die Gemeinde Wangen a.A. den Vertrag mit der Stalder Terratech GmbH, Attiswil, nach einer Fusion überprüfen wird. Über eine mögliche Auflösung des Vertrages per 1. November 2027 würde aber erst später entschieden werden.

Die in Wangen a.A. in den Winterdienst eingebundenen Landwirte hätten notabene gar nicht die Kapazität, auch in Wangenried den Schnee zu räumen. Es erscheint auch aus diesem Grund nicht opportun, an der bestehenden Lösung in Wangenried kurzfristig etwas zu ändern.

7.4 Öffentliche Beleuchtung

In der Gemeinde Wangen a.A. ist die Bauverwaltung zuständig für die öffentliche Beleuchtung. Aufträge für die Erstellung neuer Beleuchtungspunkte sowie den Ersatz/die Sanierung bestehender Kandelaber werden im Einzelfall – in der Regel an die Arnold AG – vergeben.

In der Gemeinde Wangenried wurde im Jahr 2022 geprüft, den Betrieb und die Instandhaltung der öffentlichen Beleuchtung (72 Standardleuchten) vertraglich auf die BKW Energie AG zu übertragen. Für die vertraglichen Basisleistungen (Dokumentationshaltung mit Online-Zugang, Instandhaltungs- und Störungs-Management, IH-Abwicklung vor Ort: Basisleistungen) wären rund CHF 2'000 pro Jahr angefallen. Der Vertrag (mit 10jähriger Vertragsdauer) wurde schliesslich mit Blick auf die anstehenden Fusionsverhandlungen von der Gemeinde Wangenried nicht abgeschlossen.

Ob die fusionierte Gemeinde die oben genannten Leistungen für den Betrieb und die Instandhaltung der öffentlichen Beleuchtung an die BKW Energie AG übertragen wird, ist derzeit ungewiss. Eine solche Übertragung würde aber nicht in direktem Zusammenhang mit der Fusion stehen.

Ein fusionsbedingter Mehraufwand ist im Bereich der öffentlichen Beleuchtung an sich nicht anzunehmen. Indessen hat die Gemeinde Wangenried im Hinblick auf die Fusion bewusst auf den Abschluss des Vertrages mit der BKW Energie AG verzichtet, ohne die Leistungserbringung anders sicherzustellen. Der entsprechende Betrag von CHF 2'000 ist deshalb als Mehraufwand in die Berechnung des allgemeinen Haushalts der fusionierten Gemeinde einzubeziehen (siehe Kap. 6.2 hiervor).

7.5 Unterhalt / Pflege von öffentliche Anlagen

Der Unterhalt der Grünanlagen sowie der öffentlichen Parkanlagen sowie der gemeindeeigenen Spielplätze wird in Wangen a.A. durch den Werkhof bzw. die Werkgruppe erbracht. Durch die Fusion ergeben sich diesbezüglich keine Änderungen.

Die Gemeinde Wangenried besitzt nur wenige Grünanlagen. Der Unterhalt des Kinderspielplatzes beim Kindergarten Wangenried wird von der Hauswartin des Schulhauses durchgeführt, welche von der fusionierten Gemeinde übernommen wird. Diese ist ebenfalls zuständig für die Pflege des Aussenbereiches beim Kindergarten und den Vorplatz des Mehrzweckgebäudes (inkl. Rasenmähen). Eine Fusion wird zu keinen Änderungen bei diesen Zuständigkeiten führen.

Der Unterhalt des sog. Egge-Bänkli (Brätlistelle), der Rasenfläche und des Fussballplatzes in Wangenried werden aktuell durch den Wegmeister von Wangenried durchgeführt. Nach der Fusion wird der Werkhof Wangen zuständig sein.

Unterhaltsarbeiten an Sträuchern und Bäumen (namentlich das Schneiden und Entsorgen) werden in Wangenried von der Landschaftsgärtnerei Ludwig, Wangenried, durchgeführt. Diese Tätigkeiten werden nach dem Zusammenschluss voraussichtlich von der fusionierten Gemeinde selbst erbracht werden.

8 Abfallentsorgung

8.1 Haushaltskehricht

Der Kehricht der Einwohnergemeinde Wangen a.A. und der Einwohnergemeinde Wangenried wird bei der KEBAG in Zuchwil entsorgt (Festlegung durch den kantonalen Sachplan Abfall). In beiden Gemeinden werden demnach die Gebührensäcke bzw. die Marken und Containerbänder der KEBAG verwendet. In Bezug auf die verwendeten Gebührensäcke bzw. Marken sowie die Containerbänder ergeben sich demnach keine Änderungen durch die Fusion. Dies bedeutet auch, dass der Verkauf der Gebührensäcke, Marken und Containerbänder wie bisher erfolgt.

Die Entsorgung des Haushaltskehrichts erfolgt in beiden Gemeinden gestützt auf einen privatrechtlichen Vertrag durch die Firma Gerber AG, Roggwil. Dies erleichtert die Zusammenführung der Entsorgungen im Falle des Zustandekommens der Fusion. Insbesondere ist keine neue Ausschreibung der Kehrichtentsorgung erforderlich.

Während in der Einwohnergemeinde Wangen a.A. die Entsorgung des Haushaltskehrichts wöchentlich (am Freitag) erfolgt, wird der Haushaltskehricht in Wangenried derzeit alle zwei Wochen abgeholt (am Mittwoch).

Bei einer Fusion ist der Leistungsstandard für die Haus-zu-Haus Entsorgung des Haushaltskehrichts zu vereinheitlichen. Dies bedeutet, dass der Haushaltskehricht (inkl. Kleinsperrgut) nach einer Fusion in Wangenried ebenfalls wöchentlich «von Haus zu Haus» eingesammelt wird. Daraus folgt, dass der Aufwand für die Kehrichtentsorgung Wangenried (Konto Dienstleistungen Dritter) deutlich ansteigen wird (Verdoppelung des Aufwands). Diese Mehrkosten belasten aber nicht den allgemeinen Haushalt, sondern die Spezialfinanzierung Abfallentsorgung (siehe dazu Kap. 6.2.6 hiervor).

Nicht zwingend erforderlich erscheint es indessen, dass die Vereinheitlichung des Leistungsstandards direkt auf den Fusionszeit (1. Januar 2024) erfolgt. Mit Blick auf die befristete Sonderlösung im Bereich der Grüngut-Entsorgung in Wangenried (siehe hiernach Kap. 8.2) wäre es zu rechtfertigen, wenn während der einjährigen Übergangszeit der Haushaltskehricht in Wangenried weiterhin 14tägig abgeholt wird. Spätestens per 1. Januar 2025 müsste die Vereinheitlichung aber erfolgen.

8.2 Grüngut

In Wangen a.A. können Grün-/Astmaterial und Küchenabfälle bei der Entsorgungsstelle Wangenriedstrasse 10 abgegeben werden. Zudem bestehen kostenpflichtige Angebote für das Abholen von Astmaterial und ein Häckseldienst für grössere Mengen. Im Weiteren können bei der Kompostieranlage Wiedlisbach Grüngut und reifer Kompost preisgünstig abgegeben werden. Eine turnusgemässe Hausabfuhr von Grüngut erfolgt in der Einwohnergemeinde Wangen a.A. derzeit nicht.

In Wangenried wird von März bis Anfang Dezember eine Grüngutentsorgung «von Haus zu Haus» durchgeführt (14tägig). Es können Container zu 140l oder zu 240l bereitgestellt werden. Grüngutentsorgungsmarken können auf der Finanzverwaltung Wangen a.A. bezogen werden.

In der fusionierten Gemeinde werden die Leistungen im Bereich Grüngutentsorgung vereinheitlicht werden müssen. Unterschiedliche Regelungen bräuchten eine sachliche

Rechtfertigung, die indessen nicht zu sehen ist. Für die Einwohnerinnen und Einwohner von Wangenried würde der Verzicht auf eine Haus-zu-Haus-Abfuhr des Grüngutes einen Leistungsabbau bedeuten.

Da die Gemeinde Wangen a.A. derzeit ohnehin Änderungen bei der Grüngut-Entsorgung prüft und demnach die Einführung einer Haus-zu-Haus-Abfuhr des Grüngutes in Wangen a.A. möglich erscheint, haben sich die fusionswilligen Gemeinden auf die folgende Lösung geeinigt:

- Während einer max. einjährigen Übergangsphase (d.h. während des Jahres 2024) wird das Grüngut in Wangenried wie bis anhin von März bis Anfang Dezember 14tägig «von Haus zu Haus» abgeholt. Es können während dieser Zeit die Container zu 140l und zu 240l verwendet werden.
- Bis spätestens zur Gemeindeversammlung im Herbst 2024 wird den Stimmberechtigten der fusionierten Gemeinde eine Vorlage für eine Revision der Abfallentsorgung (konkret: der Grüngut-Entsorgung) vorgelegt, die zumindest als Variante auch eine Haus-zu-Haus-Abfuhr des Grüngutes in der gesamten Gemeinde vorsieht.
- Der Entscheid der Gemeindeversammlung (an welcher selbstredend auch die Stimmberechtigten aus Wangenried teilnehmen können) ist für die gesamte fusionierte Gemeinde verbindlich.
- Mit anderen Worten erfolgt entweder spätestens ab dem Jahr 2025 in der gesamten Gemeinde eine Haus-zu-Haus-Abfuhr des Grüngutes oder die entsprechende Dienstleistung wird in Wangenried nach dem Beschluss der Stimmberechtigten (der fusionierten Gemeinde) eingestellt.

Das skizzierte Vorgehen erlaubt eine demokratische Lösung und die Vereinheitlichung der Entsorgung im gesamten Gemeindegebiet. Allfällige Mehrkosten – welche durch Gebühren zu finanzieren wären – würden nicht in direktem Zusammenhang mit der Fusion stehen, sondern wären bei der Revision des Abfallrechts auszuweisen.

8.3 Altpapier

In Wangen a.A. erfolgt aktuell an drei Samstagen im Jahr eine Altpapiersammlung «von Haus» (durch Dorfvereine). Karton kann anlässlich von sechs Sammlungen bzw. Hausabfuhren jährlich entsorgt werden (Drittauftrag).

In Wangenried erfolgt die Altpapiersammlung «von Haus zu Haus» an zwei Werktagen im Jahr.

Karton kann in Wangenried vierzehntägig mit der ordentlichen Kehrichtentsorgung – mit KEBAG Gebührenmarke – zur Abholung bereitgestellt werden.

Die Einwohnerinnen und Einwohner beider Gemeinden können Altpapier und Karton zudem kostenlos in Herzogenbuchsee («brings!») entsorgen.

Auch in diesem Punkt ist eine Vereinheitlichung in der fusionierten Gemeinde erforderlich. Beim Altpapier darf freilich bereits die heutige Situation (drei jährliche Haus-zu-Haus-Abfuhren in Wangen a.A. und zwei jährliche Haus-zu-Haus-Abfuhren in Wangenried) als ebenbürtig bezeichnet werden. Ob die Entsorgung durch Vereine erfolgt oder durch einen beauftragten Dritten, erscheint unerheblich. Die fusionierte Gemeinde wird abklären, ob auch in Wangenried eine Papiersammlung durch Vereine auf Interesse stösst.

Die Umstellung bei der Kartonsammlung in Wangenried erscheint namentlich deshalb zumutbar, weil die heutige Haus-zu-Haus-Abfuhr gebührenpflichtig ist. Es ist davon auszugehen, dass bereits bisher viele Einwohnerinnen und Einwohner von Wangenried die Möglichkeit genutzt haben, Karton unentgeltlich in Herzogenbuchsee beim Entsorgungshof «brings!» abzugeben. Im Gegensatz zum Haushaltskehricht und zum Grüngut ist Karton zudem nicht mit Geruchsentwicklungen verbunden, weshalb die Lagerung kaum Probleme mit sich bringt.

8.4 Weissblech / Alu / Altglas /Altöl

In Wangen a.A. besteht eine Sammelstelle beim Werkhofareal, wo werktags von 07.00 bis 20.00 Uhr Weissblech, Haushalt-Alu, Altglas und Altöl entsorgt werden kann.

In Wangenried besteht eine permanente Sammelstelle beim Mehrzweckgebäude, wo ebenfalls Weissblech, Haushalt-Alu, Altglas und Altöl entsorgt werden kann. Es bestehen dazu Verträge mit der Almeta AG.

Das Entsorgungsangebot in Wangen a.A. und Wangenried ist vergleichbar. Die beiden Sammelstellen werden deshalb bei einer Fusion unverändert weiterbetrieben. Die Verträge der Gemeinde Wangenried mit der Almeta AG werden von Gesetzes wegen von der fusionierten Gemeinde übernommen und laufen nach dem Zusammenschluss unverändert weiter.

Für die Aufrechterhaltung der Ordnung bei der Sammelstelle in Wangenried wird neu der Werkhof Wangen a.A. zuständig sein. Der damit verbundene Aufwand ist gering, zumal die Einwohnerinnen und Einwohner von Wangenried bereits heute die Sammelstelle ordentlich benützen.

8.5 Alttextil

Weder die Einwohnergemeinde Wangen a.A. noch die Einwohnergemeinde Wangenried sammeln und verwerten Altkleider selbst. Vielmehr haben beide Gemeinden entsprechende abfallrechtliche Bewilligungen (bzw. Konzessionen) an Dritte erteilt.

In der Gemeinde Wangenried steht, beim Mehrzweckgebäude, ein Alttextil-Container der Firma TEXAID Textilverwertungs-AG / Contex AG, in welchen Altkleider entsorgt werden können. Der Vertrag kann von der Gemeinde frühestens im Jahr 2024 auf Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

Es besteht indessen keine Veranlassung, aufgrund der Fusion an der bestehenden Situation etwas zu ändern. Die Vereinbarungen mit den Betreibern der Alttextil-Container werden demnach in die fusionierte Gemeinde übernommen. Eine Kündigung ist nicht vorgesehen.

9 Abwasserentsorgung, Wasserversorgung, Gewässer

9.1 Abwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung der fusionierten Gemeinde bleibt in ihren heutigen technischen Strukturen bestehen.

Die Einwohnergemeinde Wangen a.A. und die Einwohnergemeinde Wangenried haben beide die Abwasserreinigung an den Gemeindeverband der Abwasser- und Fernwärmeregion Wangen-Wiedlisbach GAFWW übertragen. Der Gemeindeverband ist ebenfalls zuständig für den Bau und den Unterhalt des Verbandskanalnetzes und die Sonderbauwerke des Verbandes (Pumpwerke, Düker, Regenentlastungen, Regenklärbecken). Bei einer Fusion übernimmt die (fusionierte) Gemeinde Wangen a.A. die Kostenanteile der bisherigen Gemeinde Wangenried im Gemeindeverband. Das Stimmrecht an der Delegiertenversammlung steigt entsprechend der Regelung in Art. 15 des Organisationsreglements des GAFWW.

Im Übrigen sind die Verbandsgemeinden – und damit auch die Gemeinden Wangen a.A. und Wangenried – Eigentümer der Kanalisationsleitungen. Als Eigentümer sind sie auch zuständig für den baulichen und den betrieblichen Unterhalt der gemeindeeigenen Kanalisationsleitungen. In Wangen a.A. ist dafür der Werkhof zuständig. Die Arbeiten umfassen namentlich die Reinigung und das Aussaugen der Schächte. Der Werkhof vergibt dazu – und namentlich auch für Tiefbauarbeiten bei allfälligen Schäden an den Kanalisationsanlagen – Drittaufträge an Fachfirmen.

Die Überwachung der gemeindeeigenen Abwasserkanalisation und Sauberwasserleitungen werden in Wangenried vom Ingenieurunternehmen OSTAG AG, Burgdorf, in periodischen Abständen durchgeführt. Für die Behebungen von eventuellen Schäden werden Fachfirmen mit Drittaufträgen betraut.

Beide Gemeinden verfügen über eine Generelle Entwässerungsplanung (GEP). Die Kosten für die GEP-Massnahmen sind erfasst und können durch die bestehenden Gebühren finanziert werden. Zu den Auswirkungen der Fusion auf die Spezialfinanzierung Abwasser siehe Kap. 6.2.6 hiervor.

Im Falle einer Fusion ändert sich grundsätzlich nichts an der Aufgabenerfüllung im Bereich Abwasserentsorgung/Gewässerschutz. Es obliegt der fusionierten Gemeinde zu entscheiden, ob die OSTAG AG, Burgdorf, weiterhin eine periodische Kontrolle der gemeindeeigenen Abwasserkanalisation und Sauberwasserleitungen in Wangenried durchführen soll.

Tiefbauarbeiten wird die fusionierte Gemeinde durch Drittfirmen ausführen lassen.

Die einmaligen und wiederkehrenden Abwasser-Gebühren werden auf den Fusionszeitpunkt vereinheitlicht. Massgebend sind die Rechtsgrundlagen der (heutigen) Gemeinde Wangen a.A. Die Spezialfinanzierungen Abwasser werden zusammengeführt.

9.2 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung der fusionierten Gemeinde bleibt in ihren heutigen technischen Strukturen bestehen. Derzeit läuft ein Projekt, welches eine Regionalisierung der Wasserversorgung vorsieht. Dieses Projekt steht in keiner direkten Abhängigkeit zum Fusionsprojekt.

Beide Gemeinden verfügen über eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP). Die Kosten für die GWP-Massnahmen sind erfasst. Sie sind über die Wassergebühren bzw. die entsprechende Spezialfinanzierung zu finanzieren.

Im Bereich Wasserversorgung wird es eine einheitliche Gebührenstruktur (für einmalige und wiederkehrende Gebühren) geben. Massgebend sind die Rechtsgrundlagen der (heutigen) Gemeinde Wangen a.A. Die Spezialfinanzierungen werden zusammengeführt. Wie in Kap. 6.2.6 dargestellt wurde, wird die fusionierte Gemeinde die Gebühren für die Wasserversorgung erhöhen müssen. Dies ist aber kein Effekt der Fusion, sondern Folge des strukturellen Ungleichgewichts der entsprechenden Spezialfinanzierung in der Gemeinde Wangen a.A.

Brunnenmeister sorgen für einwandfreies Trinkwasser und den reibungslosen Betrieb und Unterhalt von Pumpwerken, Reservoiren und Leitungsnetzen in der gesamten Wasserversorgung. Sie überwachen die Trinkwasserschutzzonen sowie Bauarbeiten am Trinkwassernetz. Zudem kontrollieren sie Haustechnikanlagen. In Notfällen ist der Brunnenmeister die erste Ansprechperson.

In der Gemeinde Wangen a.A. übt die Urs Pfister Haustechnik AG, Wangen, die Funktion des Brunnenmeisters aus. In der Einwohnergemeinde Wangenried ist Martin Leuenberger Brunnenmeister. Martin Leuenberger ist Angestellter in der Urs Pfister Haustechnik AG, Wangen. Er erbringt die Leistungen als Brunnenmeister aber im eigenen Namen und erhält von der Gemeinde Wangenried für seine Tätigkeiten einen Lohn (Lohnsumme ca. CHF 10'000 pro Jahr).

Die fusionswilligen Gemeinden sind bestrebt, die bisherige(n) Zusammenarbeit(en) im Bereich Brunnenmeister unverändert fortzuführen. Mit Blick darauf, dass die beiden Wasserversorgungen von Wangen a.A. und Wangenried unabhängig voneinander funktionieren, kann die Tätigkeit des Brunnenmeisters nach dem Zusammenschluss parallel weitergeführt werden. Die Koordination ist gemäss dem hiervor Geschriebenen im Übrigen sichergestellt.

9.3 Gewässerunterhalt

Für die Gemeinde Wangen a.A. ändert sich durch eine Fusion nichts in Sachen Unterhaltspflichten im Bereich der Aare.

Die Unterhalts- und Sanierungspflicht für den «Chräbs- bzw. Chänelbach» vom Pumpwerk der Gemeinde Wangenried bis zum Eintritt in die Eyformleitung zwischen Buchsistrasse und der Parzelle Nr. 514 wurde in einer Vereinbarung zwischen der Flurgenossenschaft Wangen–Wangenried, der Einwohnergemeinde Wangen a.A. sowie der Einwohnergemeinde Wangenried an die Flurgenossenschaft übertragen. Die Kosten gehen zu Lasten der beiden Gemeinden.

Dieser Vertrag und damit die Zuständigkeit für den Gewässerunterhalt bei der Flurgenossenschaft bleiben bei einer Fusion bestehen. Gegenüber der Flurgenossenschaft ist nach dem Zusammenschluss aber nurmehr die fusionierte Gemeinde in der Pflicht.

Die fusionierte Gemeinde hat demnach keine zusätzlichen Wasserbaupflichten, bei denen sie direkt in der Verantwortung steht. Im Budget 2023 der Gemeinde Wangenried sind für den Bereich Wasserbau insgesamt CHF 8'000 vorgesehen. Es ist nicht davon auszugehen, dass dieser Betrag nach einer Fusion wesentlichen Veränderungen unterliegt.

10 Bildung

10.1 Ausgangslage

Die Gemeinden Wangen a.A., Wangenried, Walliswil bei Niederbipp und Walliswil bei Wangen führen die Volkschule (Kindergarten, Primarstufe und Sekundarstufe I) im interkommunalen Verbund. Die Gemeinde Wangen a.A. ist Sitzgemeinde und als solche Trägerin der Schule. Die Organisation und die Aufgabenerfüllung der Schule richten sich nach dem Organisationsreglement und den weiteren Rechtsgrundlagen der Gemeinde Wangen a.A.

Zwischen den Gemeinden Wangen a.A. und Wangenried besteht ein sog. Anschlussvertrag vom 10. Juni 2014. In diesem Vertrag verpflichtet sich die Gemeinde Wangenried dazu, dass alle Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Volksschule diese in Wangen a.A. besuchen. Über Ausnahmen entscheiden die zuständigen Organe der Gemeinde Wangen a.A. (Bildungskommission).

Die Gemeinde Wangenried bezahlt pro Schüler*in einen Schulkostenbeitrag an die Gemeinde Wangen a.A. Dieser besteht aus Schulinfrastruktur-, Schulbetriebs- und Lehrergehaltskostenbeiträgen. Massgebend sind die jeweils aktuellen Richtlinien der kantonalen Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) für die Berechnung von Schulkostenbeiträgen.

Der Gemeinde Wangenried wird im Anschlussvertrag eine Vertretung in der Bildungskommission der Gemeinde Wangen a.A. zugesichert. Die Einsitznahme erfolgt derzeit durch den Ressortvorsteher Bildung des Gemeinderates Wangenried.

Der Anschlussvertrag kann (beidseitig) jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Ende eines Schuljahres gekündigt werden.

Neben dem (öffentlich-rechtlichen) Anschlussvertrag haben die Gemeinden Wangenried und Wangen a.A. einen zivilrechtlichen Mietvertrag betreffend die Nutzung der Schulanlage Wangenried (beinhaltend Schulraum für eine Schulklasse, eine Kindergarten-Klasse inkl. Nebenräume und Sportanlagen [Sportplatz, Halle inkl. Garderoben und Duschen], Pausenplatz) abgeschlossen. Der Mietzins ist variabel ausgestaltet und richtet sich einerseits nach der Anzahl Schülerinnen und Schüler (mit Wohnsitz in Wangenried), welche in der Kindergarten- und Primarstufe die Schule in Wangenried besuchen und andererseits nach den bereits erwähnten Richtlinien der BKD für die Berechnung der Schulkostenbeiträge (Rubrik «Kosten Schulinfrastruktur»).

Der Mietvertrag betreffend die Nutzung der Schulanlage Wangenried ist mit einer Frist von zwei Jahren auf das Ende eines Schuljahres kündbar.

10.2 Auswirkungen der Fusion

Eine Fusion führt auf operativer Ebene zu keinen Veränderungen. Die Gemeinde Wangen a.A. nimmt nach der Fusion die Aufgaben im Bereich Volksschule unverändert auch für die Schülerinnen und Schüler aus Wangenried wahr. Grundlage für die Tätigkeiten bilden alsdann aber nicht mehr die zwischen den beiden Gemeinde abgeschlossenen Verträge (diese gehen mit der Fusion von Gesetzes wegen unter). Vielmehr ist die Ortschaft Wangenried als Teil der Einwohnergemeinde Wangen a.A. automatisch auch der Schule Wangen a.A. angeschlossen.

Die Schulorganisation wird bei einer Fusion aber insofern einfacher, als die gegenseitigen Verrechnungen von Schulkostenbeiträgen und Mietzinsanteilen wegfallen. Auch bei der Übermittlung der erforderlichen Personendaten (aus der Einwohnerkontrolle an die Schulbehörden) ergeben sich gewisse Vereinfachungen.

Wichtiger als diese administrativen Vereinfachungen erscheint aber, dass durch die Fusion die Kontinuität der Volksschule langfristig gesichert wird. Aufgrund der kurzen Kündigungsfristen besteht aktuell für beide Gemeinden ein gewisses Risiko, dass Investitionen nicht amortisiert werden können, wenn die andere Vertragspartei den Anschlussvertrag und/oder den Mietvertrag für die Schulliegenschaft Wangenried auflöst. Eine Fusion bietet Gewähr, dass die bestehende Schulorganisation langfristig erhalten bleibt und erforderliche Investitionen in die Schulliegenschaft in Wangenried getätigt werden können.

Durch die Fusion geht der im Anschlussvertrag vorgesehene Anspruch der Gemeinde Wangenried auf einen Sitz in der Bildungskommission Wangen a.A. verloren. Damit die Vertretung der Ortschaft Wangenried in der Bildungskommission auch nach einer Fusion sichergestellt ist, wurde deshalb eine Übergangsbestimmung in das Fusionsreglement aufgenommen. Gemäss dieser (nunmehr nicht mehr vertraglichen, sondern organisationsrechtlichen) Regelung hat die Ortschaft Wangenried bis zum Ende der Legislatur 2025-2028 einen Anspruch auf Vertretung in der Bildungskommission. Es ist anzunehmen, dass der Gemeinderat von Wangen a.A. als Wahlbehörde der Bildungskommission auch nach Ablauf dieser Frist bedacht sein wird, dass die Ortschaft Wangenried in der Bildungskommission vertreten ist.

Für den Schulstandort Wangenried könnte es sich zudem positiv auswirken, dass bei einer Fusion die im Mehrzweckgebäude Wangenried von der Verwaltung genutzten Räumlichkeiten frei werden. Die Schule hat Bedarf für die Nutzung dieser Räumlichkeiten angemeldet. Die Konkretisierung der Umnutzung dieser Räumlichkeiten wird indessen erst nach einem Fusionsbeschluss erfolgen.

11 Soziales

11.1 Ausgangslage

Die Einwohnergemeinden Attiswil, Farnern, Niederbipp, Oberbipp, Rumisberg, Walliswil b. Niederbipp, Walliswil b. Wangen, Wangen an der Aare, Wangenried und Wiedlisbach haben vor geraumer Zeit den Gemeindeverband «Regionale Sozialdienste Niederbipp» gegründet. Der Verband erfüllt die von den Verbandsgemeinden übertragenen Aufgaben im Bereich der individuellen Sozialhilfe, des Kindes- und Erwachsenenschutzes, des Alimentenwesens sowie der präventiven Beratung. Der Gemeindeverband hat seinen Sitz und seinen Standort in Niederbipp.

Im Verbandsparlament, welches die Aufgaben der Sozialbehörde gemäss dem kantonalen Sozialhilfegesetz (SHG) ausübt, sind die beiden Ressortvorstehenden von Wangen a.A. und Wangenried vertreten. Im Verbandsrat, der Exekutive des Gemeindeverbandes, ist aktuell die Gemeinde Wangen a.A. vertreten, aber nicht die Gemeinde Wangenried.

Der Gemeindeverband nimmt neben den oben aufgeführten Tätigkeiten auch teilweise Aufgaben der institutionellen Sozialhilfe wahr. Insbesondere ist dem Verbandsrat die «Regionale Fachkommission Alter» angegliedert, die sich als «Bindeglied zwischen älteren Menschen und den Behörden» versteht. Die Regionale Fachkommission Alter kümmert sich um die Umsetzung der Massnahmen im Altersleitbild und dient der Vernetzung mit anderen im Altersbereich tätigen Institutionen im Verbandsgebiet.

Die Gemeinden Wangen a.A. und Wangenried gehören im Weiteren dem Gemeindeverband «Alterszentrum Jurablick» an, der in Niederbipp ein Altersheim betreibt und weitere Angebote der institutionellen Sozialhilfe für ältere Menschen bereitstellt. Im Vorstand des Gemeindeverbandes ist die Gemeinde Wangen a.A. vertreten. Der Vorstandssitz für die Vertretung der Gemeinden Walliswil b. Niederbipp, Walliswil b. Wangen und Wangenried wird aktuell von einer Person aus Walliswil b. Niederbipp besetzt.

11.2 Auswirkungen der Fusion

Die beiden Gemeindeverbände «Regionale Sozialdienste Niederbipp» und «Alterszentrum Jurablick» bleiben bei einer Fusion der Gemeinden Wangen a.A. und Wangenried unverändert bestehen. Sie nehmen ihre Aufgaben für das territorial unveränderte Verbandsgebiet war. Lediglich die Anzahl der Verbandsgemeinden reduziert sich jeweils um eine Gemeinde (die Gemeinde Wangenried).

Für Klientinnen und Klienten des Regionalen Sozialdienstes mit Wohnsitz in Wangen a.A. und Wangenried ergeben sich keine Änderungen bei einer Fusion der beiden Gemeinden. Auch die vom Gemeindeverband ausgeübten Tätigkeiten im Bereich Alter werden unverändert fortgeführt.

Unverändert bleiben auch die (kumulierten) Beiträge der beiden Gemeinden an die nicht lastenausgleichsberechtigten Kosten des Gemeindeverbandes. Eine Veränderung ergibt sich lediglich insofern, als im Verbandsparlament die Vertretung der Gemeinde Wangenried wegfällt.

12 Friedhof / Bestattungswesen

12.1 Ausgangslage

Per 1. Januar 2017 wurde der frühere «Gemeindeverband Begräbnisbezirk Wangen» aufgelöst und in ein Sitzgemeindemodell überführt. Seither übernimmt die Gemeinde Wangen a.A. als Sitzgemeinde die Aufgaben im Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen für die Gemeinden Walliswil b. Wangen und Wangenried. Das gesamte Eigentum des früheren Gemeindeverbandes, namentlich auch die Parzelle Wangen GB-Nr. 482 (Friedhof und Aufbahrungshalle), wurde der Einwohnergemeinde Wangen a.A. unentgeltlich zu Eigentum übertragen.

Massgebend für das Friedhofs- und Bestattungswesen sind die Rechtsgrundlagen der Gemeinde Wangen a.A., insbesondere das Friedhof- und Bestattungsreglement 2017.

Die Einwohnergemeinde Wangenried ist mit dem «Anschlussvertrag im Bereich Friedhof- und Bestattungswesen» an die Sitzgemeinde Wangen a.A. angeschlossen. Die Gemeinde Wangenried verpflichtet sich in diesem Vertrag, der Gemeinde Wangen a.A. alle Informationen, namentlich Daten der Einwohner- und Fremdenkontrolle, unentgeltlich und innert nützlicher Frist zur Verfügung zu stellen.

Die Gemeinde Wangen a.A. führt eine Sonderrechnung (Spezialfinanzierung) für das Friedhofs- und Bestattungswesen, in welcher die internen Selbstkosten für die Aufgaben des Friedhofs- und Bestattungswesen belastet werden. Die Nettokosten aus der Sonderrechnung werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen der Sitz- und den Anschlussgemeinden belastet bzw. in Rechnung gestellt.

Der Anschlussvertrag kann mit einer Frist von zwei Jahren, erstmals per Ende 2026, gekündigt werden.

12.2 Auswirkungen der Fusion

Da die Gemeinde Wangenried das Friedhofs- und Bestattungswesen bereits mit dem erwähnten Anschlussvertrag an die Gemeinde Wangen a.A. übertragen hat, ergeben sich auf operativer Ebene keine Änderungen bei der Erfüllung dieser Aufgaben.

Gewisse Vereinfachungen ergeben sich dadurch, dass die Schnittstelle zwischen den Gemeindeverwaltungen wegfällt, was beispielsweise die Datenweitergabe aus der Einwohnerkontrolle vereinfacht (direkter Zugriff auf die Daten von Wangenried wird ermöglicht). Auch die Berechnung und die Verrechnung des auf die Gemeinde Wangenried anfallenden Aufwandes fällt bei einer Fusion weg. Da mit der Gemeinde Walliswil bei Wangen weiterhin eine Gemeinde vertraglich an das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Wangen a.A. angeschlossen ist, muss die Sonderrechnung für das Friedhofs- und Bestattungswesen aber auch nach einer Fusion der Gemeinden Wangen a.A. und Wangenried weitergeführt werden.

Wichtiger als die aufgezeigten administrativen Vereinfachungen erscheint die durch die Fusion garantierte, langfristige Kontinuität bei der Aufgabenerfüllung: Nach einer Fusion besteht keine Kündigungsmöglichkeit mehr. Die Aufgabenerfüllung im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens ist damit für die Ortschaft Wangen a.A. und für die Ortschaft Wangenried langfristig gewährleistet.

13 Öffentliche Sicherheit

Betreffend die Sicherheitsaufgaben der Gemeinden wurden die folgenden Bereiche einer Analyse unterzogen:

- 1. Polizeiaufgaben
- 2. Feuerwehr
- 3. Zivilschutz

Nicht weiter eingegangen wird auf den Themenbereich «Militär». Für die Gemeinde Wangen a.A. ist der Waffenplatz Wangen-Wiedlisbach zwar in unterschiedlicher Hinsicht von grosser Bedeutung. Es handelt sich dabei aber nicht um eine kommunale Aufgabe im eigentlichen Sinne. Von einer Fusion der Gemeinden Wangen a.A. und Wangenried ist der Waffenplatz Wangen-Wiedlisbach nicht betroffen.

Zum Schiesswesen wird auf die Ausführungen in Kap. 5.4 hiervor verwiesen. Dort wurde festgehalten, dass die fusionierte Gemeinde an sich keinen zwingenden Bedarf an der Fortführung der Schiessanlage in Wagenried hat, da auch die «Schützen Wangen an der Aare» die Möglichkeit anbieten, die obligatorische Schiessübung zu absolvieren. Nichtsdestotrotz soll das Schützenhaus in Wangenried nach einer Fusion wie bis anhin weiterbetrieben werden. Damit wird es der Schützengesellschaft Wangenried ermöglicht, in der eigenen Anlage die Tätigkeiten fortzuführen.

13.1 Polizeiaufgaben

13.1.1 Ausgangslage

Die kommunalen Polizeiaufgaben nehmen in den beiden Gemeinden im Rahmen der Verwaltungstätigkeit eine eher untergeordnete Rolle ein. In der Gemeinde Wangen a.A. sind es insbesondere die gewerbepolizeilichen Tätigkeiten, die im Alltag eine Rolle spielen. Sowohl die Gemeinde Wangen a.A. als auch die Gemeinde Wangenried haben darauf verzichtet, ein Orts- bzw. Gemeindepolizeireglement zu erlassen.

Weder die Gemeinde Wangen a.A. noch die Gemeinde Wangenried hat mit der Kantonspolizei einen Vertrag abgeschlossen, mit welchem bestimmte Leistungen eingekauft werden. Die Grundversorgung im Bereich der Sicherheitspolizei bzw. der Ereignisbewältigung (Interventionen) durch die Kantonspolizei wird demnach entsprechend den Bestimmungen und der Aufgabenteilung gemäss dem kantonalen Polizeigesetz (PolG) erbracht. Die Gemeinden Wangen a.A. und Wangenried leisten dafür eine Pauschalbetrag gemäss Art. 48 PolG.

Die Gemeinde Wangen a.A. bewirtschaftet die öffentlichen Parkplätze in der Gemeinde. Sie hat dazu ein Parkplatzreglement erlassen. Für die Kontrolle des ruhenden Verkehrs kauft die Gemeinde Wangen a.A. Leistungen bei einem privaten Sicherheitsdienst ein.

13.1.2 Auswirkungen der Fusion

Eine Fusion wird bei der Erfüllung der Polizeiaufgaben keine spürbaren Auswirkungen haben. Für die Ortschaft Wangenried wird die Gemeindeverwaltung Wangen a.A. nur in sehr bescheidenem Ausmass zusätzliche gewerbepolizeiliche Tätigkeiten übernehmen müssen.

Das Sicherheitsbedürfnis und die objektive Gefährdungslage werden mit der Fusion nicht verändert. Demnach sind auch keine zusätzlichen Leistungen der Kantonspolizei erforderlich. Auch für die fusionierte Gemeinde drängt es sich demnach nicht auf, einen Vertrag mit der Kantonspolizei zum Einkauf bestimmter Leistungen abzuschliessen. Der Pauschalbeitrag für die polizeiliche Grundversorgung wird nach der Fusion neu berechnet werden (vgl. Art. 9 der kantonalen Polizeiverordnung). Es ist damit zu rechnen, dass die fusionierte Gemeinde rund CHF 700 pro Jahr mehr an den Kanton Bern zahlen muss.

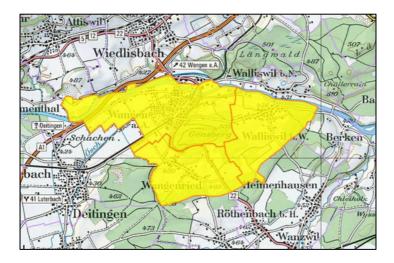
Da weder die Gemeinde Wangen a.A. noch die Gemeinde Wangenried ein Ortspolizeireglement haben, stellen sich auch keine diesbezüglichen Fragen zur territorialen Weitergeltung.

Die Rechtsgrundlagen der Gemeinde Wangen a.A. zum ruhenden Verkehr gelten nach der Fusion auch für Wangenried. Da in Wangenried derzeit keine Zonen für die Parkplatzbewirtschaftung ausgewiesen sind, wird sich zum Fusionszeitpunkt diesbezüglich nichts ändern. Die fusionierte Gemeinde wird aber prüfen, ob öffentliche Parkplätze in Wangenried einer bewirtschafteten Zone zugewiesen werden sollen.

13.2 Feuerwehr

13.2.1 Ausgangslage

Die *Feuerwehr Wangen* erfüllt die Aufgaben «Bekämpfung von Feuer-, Elementarund anderen Schadenereignissen sowie Öl-, Gas- und Chemieunfällen», gemäss Art. 13 des kantonalen Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG), für die Gemeinden Wangen a.A., Wangenried und Walliswil bei Wangen, d.h. auf dem folgenden Einsatzgebiet:



Für die Gewährleistung von Schutz und Sicherheit stehen rund um die Uhr 60 Angehörige der Feuerwehr (AdF) bereit.

Die Feuerwehr ist im sog. Sitzgemeindemodell organisiert. Die Einwohnergemeinden Wangenried und Walliswil b. Wangen haben sich mit gemeinsamem Vertrag vom 24. Februar 2017 zur Aufgabenerfüllung im Bereich der Feuerwehr der (Sitz-)Gemeinde Wangen a.A. angeschlossen und sich deren Feuerwehrkommando unterstellt. Massge-

bend für die Aufgabenerfüllung ist das Recht der Gemeinde Wangen a.A., insbesondere das Reglement für öffentliche Sicherheit 2008 und die dazugehörende Verordnung (VRöS).

Feuerwehrbehörde ist die Feuerwehrkommission der Gemeinde Wangen a.A. Sie besteht aus fünf Mitgliedern, wobei ihr je eine politische Vertretung der Vertragsgemeinden, der Feuerwehrkommandant und der Feuerwehrvizekommandant von Amtes wegen angehören.

Die auf dem Gebiet der Anschlussgemeinden und der Sitzgemeinde gelegenen Feuerwehrgebäude und die festen Feuerwehreinrichtungen befinden sich im Eigentum der jeweiligen Gemeinde. Für die Nutzung dieser Gebäude wird den Standortgemeinden eine vertraglich festgesetzte Pauschalentschädigung (pro m2) entrichtet. Alles bewegliche Feuerwehrmaterial befindet sich im Eigentum der Feuerwehr Wangen bzw. der Sitzgemeinde Wangen a.A.

Die Gemeinde Wangen a.A. führt für die Feuerwehr Wangen eine Spezialfinanzierung in ihrer Gemeinderechnung. Der Spezialfinanzierung Feuerwehr werden namentlich die Ersatzabgaben für die Befreiung von der Feuerwehrdienstpflicht gutgeschrieben. Die Höhe der Ersatzabgabe wird von der Sitzgemeinde festgelegt (auch für die Anschlussgemeinden). Die Bemessung richtet sich nach der Optik einer langfristig ausgeglichenen Feuerwehrrechnung unter Berücksichtigung allfälliger Subventionen. Die Vertragsgemeinden erheben und beziehen die Ersatzabgaben jährlich auf ihrem Gemeindegebiet und überweisen diese der Sitzgemeinde.

Der Anschlussvertrag wurde auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er ist mit einer Frist von zwei Jahren auf Ende eines Kalenderjahres kündbar.

Das Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) verfügt für seinen Standort in Wangen a.A./Wiedlisbach zudem über eine eigene Betriebsfeuerwehr, die mit der Feuerwehr Wangen zusammenarbeitet.

13.2.2 Auswirkungen der Fusion

Eine Fusion der Gemeinden Wangen a.A. und Wangenried hat keinen Einfluss auf die operative Aufgabenerfüllung im Bereich Feuerwehr. Unverändert bleibt auch die Bemessung der Feuerwehrersatzabgabe und das Vorgehen zu deren Festlegung.

Gewisse administrative Vereinfachungen ergeben sich bei der Erhebung der Ersatzabgaben und dem behördlichen Informationsaustausch.

In der Feuerwehrkommission erhält die Ortschaft Wangenried übergangsrechtlich, bis zum Ende der Legislatur per 31. Dezember 2024, einen Vertretungsanspruch (d.h. die bisherige Vertretung wird nach der Fusion mutmasslich noch ein Jahr in der Kommission verbleiben). Danach ist die Ortschaft Wangenried in der Feuerwehrkommission nicht mehr zwingend vertreten. Der Gemeinderat der fusionierten Gemeinde kann aber auch danach noch eine Person aus Wangenried in die Feuerwehrkommission wählen, wenn ihm dies sinnvoll erscheint.

Der Anschlussvertrag an die Feuerwehr Wangen wird bezogen auf die Einwohnergemeinde Wangenried mit der Fusion hinfällig. Bezogen auf die Einwohnergemeinde Walliswil bei Wangen läuft der Anschlussvertrag ohne Änderungen weiter; es muss mit anderen Worten kein neuer Vertrag zwischen der Gemeinde Wangen a.A. und der Gemeinde Walliswil bei Wangen abgeschlossen werden.

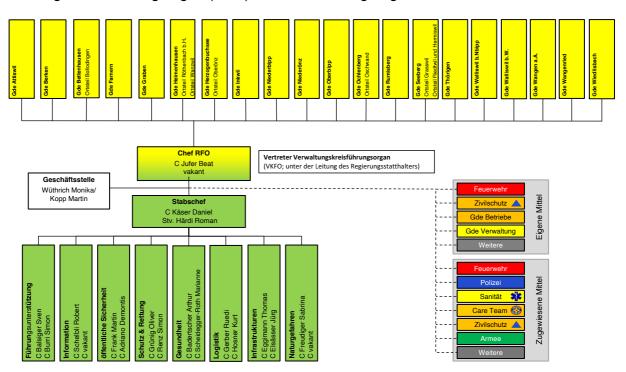
13.3 Zivilschutz

13.3.1 Ausgangslage

Die Aufgaben des Zivilschutzes und die kommunalen Aufgaben bei ausserordentlichen Lagen werden sowohl für die Gemeinde Wangen a.A. als auch für die Gemeinde Wangenried durch den Gemeindeverband Zivilschutz Oberaargau West erfüllt. Der Gemeindeverband umfasst insgesamt 20 Gemeinden.

Grundlage für die Aufgabenerfüllung bilden das Kantonale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG), die kantonalen Ausführungsbestimmungen zum KBZG und das Organisationsreglement des Gemeindeverbandes Zivilschutz Oberaargau West.

Das Regionale Führungsorgan (RFO) ist aktuell wie folgt organisiert:



Die nicht durch den Kanton finanzierten Kosten für den Bevölkerungs- und den Zivilschutz (inkl. RFO) werden den Gemeinden nach dem im Organisationsreglement des Gemeindeverbandes Zivilschutz Oberaargau West festgelegten Verteilschlüssel auferlegt.

13.3.2 Auswirkungen der Fusion

Durch die Fusion ergeben sich keine Änderungen bei der Aufgabenerfüllung im Bereich des Bevölkerungs- und Zivilschutzes. Der Gemeindeverband Zivilschutz Oberaargau West nimmt die Aufgaben unverändert für das Gebiet der fusionierten Gemeinde (inkl. der Ortschaft Wangenried) wahr. Die finanziellen Aufwendungen der fusionierten Gemeinde für diesen Bereich entsprechend den bisherigen, kumulierten Beiträgen der Gemeinden Wangen a.A. und Wangenried an den Gemeindeverband.

Die Anzahl der Verbandsgemeinden im Gemeindeverband Zivilschutz Oberaargau West reduziert sich um eine Gemeinde (die Gemeinde Wangenried). Die Organisation des RFO ist entsprechend anzupassen. Im Verbandsparlament fällt die Vertretung der Gemeinde Wangenried weg.

TEIL C: Fusionsvertrag und Fusionsreglement

14 Abstimmung über den Fusionsvertrag und das Fusionsreglement

14.1 Zeitpunkt der Abstimmung und zuständiges Organ

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Wangen a.A. und Wangenried werden am 17. September 2023 an der Urne (Urnenabstimmung) über den Fusionsvertrag und das Fusionsreglement abstimmen.

Wird der Fusionsvertrag von den Stimmberechtigten beider Gemeinden (mehrheitlich) angenommen, kommt die Fusion per 1. Januar 2024 zustande.

Sollte der Fusionsvertrag, nicht aber das Fusionsreglement angenommen werden, wird den Stimmberechtigten eine angepasste Fassung des Fusionsreglements im (Spät-) Herbst 2023 nochmals zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Sollte auch dieses abgelehnt werden, so gelten ab dem 1. Januar 2024 die Rechtsgrundlagen der Einwohnergemeinde Wangen a.A. für die fusionierte Gemeinde. Vorbehalten bleibt einzig die baurechtliche Grundordnung von Wangenried bezogen auf die Ortschaft Wangenried.

Wird nur das Fusionsreglement, nicht aber der Fusionsvertrag angenommen, ist das Fusionsvorhaben gescheitert. Es ist diesfalls keine erneute Abstimmung über den Fusionsvertrag vorgesehen.

14.2 Abstimmungsfrage

Zur Abstimmung vorgelegt werden der Fusionsvertrag und das Fusionsreglement. Der vorliegende Grundlagenbericht dient einzig der Information der Bevölkerung. Es wird über den Grundlagenbericht nicht Beschluss gefasst und er hat damit auch keine rechtsverbindlichen Wirkungen beim Vollzug der Fusion.

Die Abstimmungsfragen lauten wie folgt:

Wollen Sie dem Fusionsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Wangen a.A. und der Einwohnergemeinde Wangenried zustimmen?	Antwort
Wollen Sie dem Reglement über die Fusion der Einwohnergemeinden Wangen a.A. und Wangenried (Fusionsreglement) zustimmen?	Antwort

Damit die Vorlagen als angenommen gelten, müssen sowohl die Stimmberechtigen der Einwohnergemeinde Wangen a.A. als auch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wangenried (mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen) zustimmen. Stimmberechtigt sind die in kommunalen Angelegenheiten Stimmberechtigten der beiden Einwohnergemeinden.

15 Hinweise zum Inhalt des Fusionsvertrags und des Fusionsreglements

15.1 Fusionsvertrag

Die Stimmberechtigten der an einer Fusion beteiligten Gemeinden entscheiden nach Art. 4e des Gemeindegesetzes über den Zusammenschluss im Rahmen der Abstimmung über den Fusionsvertrag. Der Fusionsvertrag enthält die für den Vollzug des Zusammenschlusses nötigen Regelungen. Er regelt insbesondere

- den Zeitpunkt des Zusammenschlusses,
- den Namen und die Grenzen der neuen Gemeinde,
- die Grundzüge der Organisation der neuen Gemeinde,
- die Beschlussfassung über den ersten Voranschlag (Budget) für die neue Gemeinde,
- die Beschlussfassung über das Fusionsreglement.

Eigentlicher Kern des Fusionsvertrags bildet die Umsetzung der in Kapitel 4.2 des vorliegenden Grundlagenberichts dargestellten politischen Strukturen und der Verwaltungsorganisation nach der Fusion. Auf eine Wiederholung der einzelnen Punkte wird, unter Verweis auf das Kapitel 4.2 hiervor, an dieser Stelle verzichtet.

Die Gemeinden verpflichten sich mit Abschluss des Fusionsvertrages, keine dem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vorzunehmen. Die Übernahme von neuen Aufgaben sowie der Beschluss über Ausgaben (inkl. den Ausgaben nach Art. 100 Abs. 2 der Gemeindeverordnung gleichgestellter Geschäfte), die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen, bedürfen der Zustimmung der anderen Gemeinde.

15.2 Fusionsreglement

Die Weitergeltung von Erlassen, Vorschriften und Plänen der aufgehobenen Gemeinde Wangenried ist in einem Fusionsreglement festzuhalten (Art. 4f des Gemeindegesetzes). Das Reglement über die Fusion der Einwohnergemeinden Wangen a.A. und Wangenried (Fusionsreglement) sieht vor, dass grundsätzlich alle Erlasse der bisherigen Einwohnergemeinde Wangen a.A. ab dem Zeitpunkt der Fusion für das gesamte Gemeindegebiet der fusionierten Einwohnergemeinde Wangen a.A. gelten und umgekehrt die Erlasse der Einwohnergemeinde Wangenried auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft treten. Davon ausgenommen ist einerseits die baurechtliche Grundordnung der Einwohnergemeinde Wangenried, die bezogen auf die Ortschaft Wangenried bis zur nächsten Ortsplanungsrevision gültig bleibt. Andererseits gelten die Bestimmungen zur Benützung des Mehrzweckgebäudes in Wangenried nach dem Zusammenschluss weiter (siehe Kap. 5.3 hiervor).

Im Weiteren enthält das Fusionsreglement die erforderlichen Bestimmungen zur Vertretung der Ortschaft Wangenried im Gemeinderat und in den Kommissionen der Einwohnergemeinde Wangen a.A. (gemäss den Ausführungen in Kap. 4.2 hiervor) sowie die diesbezüglichen Übergangsbestimmungen. Das Fusionsreglement tritt am 31. Dezember 2028, d.h. am Ende der erste Legislatur der fusionierten Gemeinde, ohne Weiteres ausser Kraft.